ögwthema

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER 2|2016

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

STEUERBELASTUNGS-GESETZ IMMOBILIE

WAS NACH DER STEUERREFORM ZU BEACHTEN IST

PERSONALITY
Maria Wittmann-Tiwald leitet das Wiener Handelsgericht

PRAXIS
Eva Pernt und Herbert Toifl über die Registrierkassa als Chance

BRENNPUNKT FINANZ
Herbert Houf über Bescheide bescheidener Qualität

ISSN 2078-3957

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT Klienten- und KollegenInfo

Wir informieren Sie und Ihre Klienten.

Das Team	Hochkarätige Experten: Mag. Eva Pernt, Prof. Dr. Thomas Keppert, Mag. Margit Widinski
Die Themen	Komplexe Steuerthemen, verständlich aufbereitet
Der Service	Kommt 6 x im Jahr versandfertig per E-Mail. Als Druckvorlage und für Ihre Homepage. Sie können Ihre individuelle Gestaltung wählen.
Der Preis	Pro Ausgabe (Vorlage) nur € 66,67 (ab 2017 € 70) 5 % Abo-Rabatt für ÖGWT-Mitglieder
Die Extras	**KollegenInfo:** kommentierte Fassung der **KlientenInfo** mit genauen Quellenangaben und Hinweisen in Fußnoten für Sie und Ihre Mitarbeiter.

„Die ÖGWT Klienten-Info ist sehr genau und allumfassend, was wir von Beginn an sehr schätzen. (Aschauer)

„Wir schätzen sehr die Qualität der Artikel sowie die Möglichkeit, interne Beiträge individuell einzufügen. (Klausner)

„ÖGWT KlientenInfo steht für maximalen Nutzen für unsere Mandanten bei minimalem Aufwand für die Kanzlei. (Wittmann)

Mit großen Schritten in die digitale Zukunft

KLAUS HÜBNER über einen zeitgemäßen Workflow, die Neuordnung der Abschlussprüferaufsicht und unsere erfolgreiche Gründerinitiative.

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

Die Umstellung auf einen digitalen Workflow in WT-Kanzleien bietet ein Potenzial zur Rationalisierung und Ertragssteigerung. Die KWT hat im Vorjahr eine Case Study eingerichtet, auf Basis dieser Ergebnisse wird ab Herbst aufgrund des großen Interesses eine zweite Case Study durchgeführt. Zwei weitere aktuelle Themen für unseren Berufsstand: Die Neuordnung der Abschlussprüferaufsicht sowie die Fortsetzung unserer erfolgreichen Gründerinitiative.

Um die Ertragskraft unserer Kanzleien beizubehalten oder zu steigern, fragen wir immer, ob wir besser, schneller und effizienter arbeiten können. Die Digitalisierung des internen Workflows in der Steuerberatungskanzlei birgt Potenzial und die Umstellung der Kanzleiabläufe auf einen digitalisierten Workflow wird für viele Kanzleien ein wichtiger Schritt sein. Wir haben uns daher dieses Themas angenommen und im Vorjahr eine Case Study gestartet, um aufzuzeigen, welche Vorteile eine Umstellung bringt und wie sie erfolgreich verlaufen kann.

Das Projekt ist – unter Bedachtnahme auf eine bestmögliche Streuung hinsichtlich Kanzleigröße und Regionalität – mit 18 teilnehmenden Kanzleien gestartet. 17 Kanzleien konnten ihr monatliches Reporting erfüllen, eine Kanzlei ist ausgeschieden. Die Resonanz auf die Case Study ist sehr positiv, alle Kanzleien haben aktiv mitgearbeitet. Wir haben uns auch dafür entschieden, den Prozess wissenschaftlich zu begleiten, die Ergebnisse von Professor Christian Stary, Vorstand des Instituts für Wirtschaftsinformatik und Communications Engineering an der Johannes Kepler Universität in Linz, erwarten wir in den kommenden Wochen.

In der Case Study ist eine breite Palette von Umstellungsprozessen abgedeckt. So können möglichst viele Kolleginnen und Kollegen von den Ergebnissen, die wir selbstverständlich allen Mitgliedern zur Verfügung stellen werden, profitieren. Ich möchte mich an dieser Stelle herzlich bei Martin Bernadini, Vorsitzender des KWT-Zukunftsausschusses, für den engagierten Projektvorsitz bedanken. Mein Dank gilt auch dem zuständigen Vizepräsident Thomas Kölblinger.

Fortsetzung folgt

Da das Interesse aus unserem Berufsstand an der Teilnahme an diesem Projekt weit höher war als die Zahl der Kanzleien, die in die Case Study aufgenommen werden konnten, starten wir nun eine Case Study II. Dadurch kann eine höhere Validität der Ergebnisse und ein höherer Repräsentationsgrad erzielt werden. Die Case Study II entspricht dem gleichen Konzept, wobei auf den Ergebnissen der ersten Studie aufgebaut wird. Um eine Gruppendynamik aufrechterhalten zu können, muss die Teilnahme auf max. 25 Kanzleien beschränkt werden. Die Ausschreibung für das neue Projekt erfolgt im Juni 2016, die Case Study II wird von September 2016 bis Mai 2017 laufen. Unsere WT-Akademie wird ebenfalls eingebunden werden, damit sie für die anschließende österreichweite Ausrollung ein entsprechendes Seminarkonzept erstellen kann.

Erfolgreiche Gründerinitiative

Im Vorjahr haben knapp 30.000 Neugründer den Schritt in die Selbständigkeit gewagt. Beim Gründen eines Unternehmens gibt es viele unterschiedliche Aspekte zu beachten. Websites und Broschüren bieten zwar wichtige Erstinformationen, können aber eine individuelle Beratung durch einen Profi nicht ersetzen. Alleine bei Businessplan, Finanzierung, Steuern und Sozialversicherung sind die Beratung und Unterstützung durch einen Steuerberater unerlässlich.

Die KWT bietet Neugründern seit 2014 ein spezielles „Zuckerl" an – einen 200-Euro-Gutschein für den ersten Jahresabschluss. Dieses Service wird sehr gut angenommen, darum hat die KWT beschlossen, die Aktion auch im Jahr 2016 fortzusetzen – begleitet von einem umfangreichen Informationsschwerpunkt mit Inseraten und Info-Beilagen in regionalen und überregionalen Medien.

Neue Abschlussprüfer-Aufsicht

Der Nationalrat hat am 28. April das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) verabschiedet, mit dem EU-rechtliche Vorgaben umgesetzt wurden. Die Sorge, dass durch Übererfüllung dieser Vorgaben die Wirtschaftsprüfer und die geprüften Unternehmen unnötige Belastungen auferlegt bekommen, hat sich weitgehend nicht erfüllt. Insgesamt kann ein positives Resümee gezogen werden, wobei naturgemäß einige Punkte nicht zur Zufriedenheit gelöst werden konnten. Dies betrifft vor allem die Finanzierung der neuen Behörde, die zu einem großen Teil durch den Berufsstand erfolgen muss. Der Bund hat einen aus unserer Sicht zu geringen Anteil dafür übernommen. Immerhin konnte erreicht werden, dass über diesen Punkt im Herbst noch einmal verhandelt wird, was auch in einer entsprechenden Entschließung des Parlaments festgehalten ist. Mein Dank für die erfolgreichen Verhandlungen gebührt unserem Vorsitzenden des BG-Ausschusses Aslan Milla und Vizepräsident Herbert Houf. ■

Die KWT bietet Neugründungen seit 2014 ein spezielles „Zuckerl" an, einen 200-Euro-Gutschein für den ersten Jahresabschluss. Diese Aktion wird auch 2016 fortgesetzt.

©Artush – istockphoto.com

2016.
XX, 716 Seiten. Geb.
EUR 148,–
ISBN 978-3-214-04773-3

Erstmals rundum analysiert

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner über einen modernen Workflow für Kanzleien und eine erfolgreiche Gründerinitiative

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft

8 **PERSONALITY** Karin Pollack über Maria Wittmann-Tiwald, die seit Juli 2015 Präsidentin am Wiener Handelsgericht ist

10 **SCHWERPUNKT** Walter Stingl über das neue Steuerbelastungsgesetz für Immobilien

16 **PRAXIS** Eva Pernt und Herbert Toifl über die Registrierkasse als Chance

18 **BRENNPUNKT FINANZ** Herbert Houf über hochwertige Bescheidbeschwerden gegen mindere Bescheide

21 **SERVICENETZWERK** Mit der ÖGWT durch ganz Österreich: Eine Rückschau auf die Seminar-Oberlaa-Veranstaltungen

26 **BERUFSANWÄRTER** Die papierlose Kanzlei: Florian Lentsch erklärt die Digitalisierung zur Chefsache

28 **JUNGE ÖGWT** Ursula Strobl über die Betriebsaufgabe in Zusammenhang mit Hauptwohnsitzbefreiung

29 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Herbert Houf über das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG)

30 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht

31 **IM FOKUS** Wie der Bund zu einem hübschen Körberlgeld kommt. Von Steuerexpertin Verena Trenkwalder

32 **SOFT SKILLS** Körperliche Ertüchtigung und starke Nerven sind miteinander verbunden. Karin Pollack nimmt Sie mit zum Yoga

35 **FRAGEBOGEN** Sind Sie gut beraten? Beantwortet von Schauspielerin Nina Proll

36 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightechwelt

38 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen

HINWEIS: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf geschlechtsspezifische Formulierungen.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. 01/531 61-310, Fax 01/531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Mag. Sabine Kosterski, Ing. Florian Lentsch, Mag. Eva Pernt, Mag. Karin Pollack, Prof. Mag. Walter Stingl, Mag. Ursula Strobl, Mag. Herbert Toifl, Dr. Verena Trenkwalder **Druck:** Berger Druck, Horn **ögwthema** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 10.390 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7.OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** oegwthema@oegwt.at.

Alle Rechte vorbehalten.

COVERFOTO: © BSWEI – ISTOCK

Papierlose Zukunft

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Frage, die uns unter anderen ständig beschäftigt, ja beschäftigen muss, lautet: Wie können wir noch besser und effizienter werden? Die Umstellung auf einen digitalen Workflow in den Wirtschaftstreuhänder-Kanzleien bietet hier ein ganz enormes Potenzial. Das hat eine im Vorjahr eingerichtete Case Study bewiesen. Lesen Sie bitte auf Seite 3 (brandaktuell), wie wir dieses erfolgreiche Projekt jetzt fortführen.

Also gleich dreimal geht es in der Ihnen vorliegenden Ausgabe der aktuellen ÖGWThema um das Thema Digitalisierung und allein das beweist schon, wie sehr wir hier gefordert sind, uns damit zu beschäftigen. Für die Rubrik Praxis (Seite 16) haben sich die Kollegen Eva Pernt und Herbert Toifl an die Registrierkassen gesetzt und versucht, diese Neuerungen als Chance zu begreifen. Und auch unser junger Kollege Florian Lentsch hat für die „Berufsanwärter“ das papierlose Büro zum Thema gemacht und die Digitalisierung zur notwendigen Chefsache erklärt. Bitte lesen Sie seine Ausführungen auf Seite 26.

Dazu gibt es, wie immer, jede Menge fachliche Neuerungen für unsere Branche. Walter Stingl hat sich in unserem aktuellen Schwerpunkt die Steuerbelastungen für Immobilien zusammengefasst (ab Seite 10), Kollege Herbert Houf hat in seinem „Brennpunkt Finanz“ (Seite 18) erklärt, wie man mit hochwertigen Bescheidbeschwerden gegen mindere Bescheide vorgeht, und Verena Trenkwalder erklärt in ihrer Rubrik „Im Fokus“, wie der Bund zu einem hübschen Körberlgeld kommt (Seite 31).

Falls Sie in Ihrem beruflichen Alltag einmal Stress verspüren und ein bisschen abschalten möchten, lassen Sie sich von Karin Pollack (Seite 32) in eine erste Yogastunde entführen. Nicht nur sie ist überzeugt, dass die richtige körperliche Betätigung und starke Nerven eng zusammenhängen.

In diesem Sinn: Bleibt mir an dieser Stelle nur noch Ihnen eine angenehme Lektüre zu wünschen,

herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

kurznotizen

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

Gesunder Geist, gesunder Körper

LIFESTYLE. Wohlfühlen mit Business-Styling und gesund bleiben mit Business Cooking

Am 14. Juni ist es soweit: Die ÖGWT vernetzt junge und erfahrene Steuerberater und Wirtschaftsprüfer beim ÖGWT NETZWERKEN. Im Unicredit Center am Kaiserwasser, Eiswerkstraße 20, 1220 Wien zwischen Naturparadies und Business Towers gelegen, erfahren die Teilnehmer zuerst, wie man sich erfolgreich stylt und sich im schicken Business-Outfit wohlfühlt und überzeugt, und dann geht es nach dem Motto: „Du bist, was Du isst" zum Business-Cooking. Wir sind gespannt, was in der Kräuterküche gezaubert wird. Schauen Sie vorbei und werken Sie mit. Die Organisatorin Sabine Kosterski freut sich schon auf Sie. Bei Fragen 0664/1277955. Details und Anmeldung finden Sie auf der ÖGWT Homepage unter *www.oegwt.at*

Wohlfühlen mit Business-Styling und gesund bleiben mit Business Cooking

© CENTRAL IT ALLIANCE – ISTOCK

Wissen für alle mit unserem Online-Abo

NETZWERK. Skripten und Audio-CDs von unseren Veranstaltungen

Bestellen Sie unser Online-Abo ganz einfach über die ÖGWT Homepage *www.oegwt.at.* Mit Ihrem Zugangscode können Sie auf alle verfügbaren Skripten in PDF-Format und Audio-Files zugreifen. Mit der Stichwortsuche finden Sie leicht und schnell genau das, was Sie suchen. Umfangreiches Wissen, das Sie und Ihre Mitarbeiter für Ihr tägliches Berufsleben überall und jederzeit günstig nützen können. Wie immer gibt es für ÖGWT Mitglieder einen ermäßigten Preis (EUR 290,– netto, ÖGWT EUR 250,–). Wenn es Ihren Vorstellungen entspricht, brauchen Sie am Ende des Jahres nichts tun. Das Abo wird automatisch verlängert. Wenn nicht, dann schreiben Sie uns bis Ende November einfach eine E-Mail an *service@oegwt.at* und lösen es auf. Sollten Sie noch weitere Wünsche, Anregungen oder Fragen haben, schreiben oder rufen Sie uns einfach an. Wir wünschen viel Spaß bei der Weiterbildung. Testen Sie uns – es zahlt sich aus.

Facebook für Leicht-Fortgeschrittene!

SERVICE. Facebook-Webinar am 17. Juni 2016

Sie möchten nach unserem Einsteiger-Webinar noch mehr über die vielfältigen Möglichkeiten in Facebook erfahren? Dann laden wir Sie herzlich zu unserem Webinar für Leicht-Fortgeschrittene am 17.6.2016, 11:30 bis 12:15 Uhr, ein. Sie erfahren, wie man eine Fanpage pflegt, Statistiken erstellt, Beiträge gestaltet und Freunde zu Veranstaltungen einlädt. Durch das für Sie kostenlose Webinar führt wieder ein Social-Media-Experte der Firma Atikon.

Bitte registrieren Sie sich bis 16.6.2016 auf der Plattform „edudip" unter *www.edudip.com/academy/atikon*. Weiters benötigen Sie Computer, schnellen Internetzugang, aktuellen Browser mit Flash-Plugin und Lautsprecher. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an *socialmedia@atikon.com*. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme!

© ALEXSL – ISTOCK

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert herzlich zum Berufsjubiläum

40-jähriges Berufsjubiläum

Peter Derfler. Am 7. April feierte der Wiener sein 40-jähriges Berufsjubiläum. In seiner Freizeit genießt er Kurzurlaube zu seinem Zweitwohnsitz in Millstatt. Sehr wichtig ist ihm die ehrenamtliche Arbeit in einem Schlichtungsausschuss, wo er viel Positives bewirkt. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Richard Gaier. Für den Wiener stand am 7. April das 40-jährige Berufsjubiläum an. Seine Hobbys sind Radfahren, Tennis, Tauchen, Motorrad- und Motorbootfahren. Die „literarischen Verpflichtungen" z.B. des Kommentars zum Gebührengesetz haben Jüngere übernommen, damit bleibt mehr Zeit, um das Leben in der Toscana zu genießen. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

30-jähriges Berufsjubiläum

Wolfgang Steinmaurer. Der Oberösterreicher feierte am 28. April sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Neben der Entwicklung und Betreuung des wtwiki verbringt er seine Freizeit gerne mit der bildenden Kunst. Fit hält er sich vor allem beim Segeln, Golfen und Schifahren. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Friedrich Pichler. Am 21. März feierte der Oberösterreicher sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Die gemeinsame Zeit mit seiner Frau, den Kindern und Enkelkindern sind ihm besonders wichtig. Durch Singen im Chor und mit Yoga bewahrt er sich seine Gelassenheit. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Franz Rebernig. Am 25. Juni feiert der Kärntner sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Zu seinen Leidenschaften gehört die Musik (Lateinamerikanische Musik, Klassik, Blues). Gesundheitlich fit halten ihn Wandern, Walken, Tanzen und sein Garten. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Andreas Kroy. Der Oberösterreicher feierte am 28. April sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Im Sommer genießt er seine Freizeit mit dem Motorboot auf der Donau. Im Winter hält er sich mit Skifahren fit. Der Genuss von gutem Essen und guten Weinen ist seine Leidenschaft. Die größte Errungenschaft seines Lebens ist seine liebe Gattin. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

20-jähriges Berufsjubiläum

Harald Wagner. Am 10. April feierte der Oberösterreicher sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Sportlich fit hält er sich mit Laufen, unter anderem mit Teilnahmen am New York Marathon 2014 oder am Berlin Marathon 2015. Gemeinsam mit seiner Frau reist er immer wieder gerne in die USA oder nach Kanada. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Johanna Gogler-Rechberger. Die Salzburgerin feierte am 10. Juni ihr 20-jähriges Berufsjubiläum. Saisonbedingt hält sie sich mit Laufen und Skifahren fit. Ihre Leidenschaft ist das Grillen und kulinarisches Genießen – dabei kann sie ihre Seele baumeln lassen. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Gratulation

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert zum Geburtstag

Franz Pilz – 90 Jahre. Der Steirer feiert am 4. Juni seinen 90er. Bis vor 3 Jahren war er noch als Bergsteiger zusammen mit seinem Bergführer-Freund aktiv. Jetzt hält er sich mit Turnen und Schwimmen im Wörthersee fit. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Franz Kerber – 80 Jahre. Der Tiroler feierte am 14. Februar seinen 80. Geburtstag. Er übergab vor kurzem seine Kanzlei an seine Tochter. Erholung findet er in der Natur beim Bergsteigen und bei Schitouren. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Brigitta Promberger – 50 Jahre. Für die Oberösterreicherin stand am 22. März der 50er an. Ihre Freizeit verbringt sie am liebsten mit ihrer Familie und ihren Freunden, beim Schifahren, Wandern, Reisen oder bei einem guten Buch. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Manfred Scherz – 50 Jahre. Der Niederösterreicher feiert am 22. Juni seinen 50er. In seiner Freizeit beschäftigt er sich gerne mit Politik. Entspannung findet er beim Reisen oder Wandern. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Ralf Molzbichler – 50 Jahre. Der Kärntner feierte am 2. April im Rahmen einer Vernissage mit Freunden und Familie seinen 50. Geburtstag. Die Fotografie schult den Blick für Details und lehrt die Dinge aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten. Ruhe findet er in den Bergen und beim Rudern am Millstättersee. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Christoph Pramböck – 40 Jahre. Der Wiener feierte am 19. Mai seinen 40er. Seine im März 2016 geborene Tochter ist sein ganzer Stolz. In seiner Freizeit spielt er gerne Tennis. Entspannung findet er beim Kochen und bei guten Rotweinen. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Nadja Nußmüller – 40 Jahre. Die Steirerin feierte am 24. April ihren 40er. Da sie gerade ihre Masterarbeit für ihr drittes Studium schreibt, bleibt wenig Freizeit. Sie genießt die freie Zeit mit ihren Perserkatzen, entspannt im Whirlpool oder bei Meditation und hält sich fit u.a. mit Yoga, Schifahren, Schwimmen oder Laufen. Alles Gute wünscht die ÖGWT.

© VEGE – FOTOLIA

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT TRAININGSZENTRUM TIROL

PRAKTISCHES UMGRÜNDUNGS-UPDATE

PRAXISWISSEN FÜR KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN

DONNERSTAG, 9. JUNI 2016

8.30 – 15.00 UHR | AUSTRIA TREND HOTEL CONGRESS INNSBRUCK

MODERATION
StB MMag. Dr. Klaus Hilber

REFERENT
StB Mag. Alexander Hofmann

INHALT DES TRAININGS
Die Teilnehmer werden kompakt über die gesetzlichen Änderungen 2015/16, den Wartungserlass 2015 sowie die jüngste Judikatur 2015/16 informiert. Darüber hinaus werden Lösungen zu 5 Fallbeispielen (Art. III und IV) jeweils in Zusammenhang mit Grundstücken an Hand konkreter Bilanzzahlen gemeinsam erarbeitet.

TRAININGSSCHWERPUNKTE
» Update UmgrStG: gesetzliche und RL-Änderungen sowie Judikatur 2015/16
» Art. III und Art. IV in Zusammenhang mit Grundstücken anhand von 5 Fallbeispielen

Wir verbinden Menschen und Wissen.

www.oegwt.at

Kraft mit Struktur

PORTRÄT. Maria Wittmann-Tiwald ist Präsidentin des Handelsgerichts Wien – Internationalisierung in der Gerichtsbarkeit ist die Zukunft, sagt sie und meint damit die Wirtschaft. Von Karin Pollack

© HERIBERT CORN

Maria Wittmann-Tiwald: seit Juli 2015 Präsidentin am Handelsgericht Wien

Es gibt Flecken in Wien, die sind wie New York. Wer in die Marxergasse einbiegt, bekommt ein Gefühl dafür, wie es sich in den Häuserschluchten moderner Großstädte lebt. Rechts und links Hochhäuser, dazwischen Verkehr. Man fühlt sich winzig, ein Eindruck, der verfliegt – zumindest dann, wenn man im Büro der Präsidentin des Handelsgerichts Wien angekommen ist. Maria Wittmann-Tiwald arbeitet im 24. Stock. Der Blick über Wien ist atemberaubend, und das erfreut sie selbst jeden Tag wieder. „Meine Aufgabe hier ist es, Strukturen für gute Arbeitsbedingungen zu schaffen", sagt Wittmann-Tiwald und meint damit eine ganze Palette an Aufgaben.

Das Handelsgericht Wien ist ein Spiegel der wirtschaftlichen Situation des Landes. Ein Drittel aller Insolvenzen bzw. Klagen gegen Unternehmen in Österreich werden hier abgewickelt. Das sind derzeit 3000 Fälle im Jahr, als Folge der Wirtschaftskrise 2008 waren es zeitweise doppelt so viele. Es sei eine Herausforderung, mit diesen Schwankungen personell zurechtzukommen, sagt Wittmann-Tiwald, die seit ihrem Amtsantritt im Juli 2015 eine Reihe von Konzepten zur Verbesserung entwickelt hat. Zum einen will sie die über 60 Richter und Richterinnen von administrativen Aufgaben entlasten. Zum anderen sieht sie in der Digitalisierung eine große Effizienzsteigerung. „In der elektronischen Registrierung und Aktualisierung von Unternehmen und Gesellschaften sind wir europaweit ein Vorzeigemodell", sagt die Präsidentin stolz und meint das Firmenbuch. Sie spricht sich dafür aus, die Basisdaten kostenlos zugänglich zu machen – als Beitrag zu mehr Transparenz. Auch die Debatte rund um die GmbH-Gründung per Handysignatur betrachtet sie unter diesem Blickwinkel: „Entbürokratisierung ist ein wichtiges Ziel, sie darf allerdings nicht die Türen zu Sozialbetrug, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung öffnen." Maria Wittmann-Tiwald versteht es, Pro und Kontra auf eine unaufgeregte Art und Weise gegenüberzustellen, und würde sich klare Entscheidungen von der Politik wünschen.

Spannungsfeld Wirtschaft

Maria Wittmann-Tiwald kennt das Spannungsfeld Wirtschaft seit vielen Jahren. Ihr Grundverständnis hat auch einen familiären Hintergrund. Sie stammt aus einer burgenländischen Kaufmannsfamilie, ging in Oberschützen zur Schule und wollte ursprünglich Musikerin werden. Sie inskribierte nach der Matura 1978 am Konservatorium, hörte allerdings nach zwei Jahren auf. Dann sattelte sie auf Rechtswissenschaften um und wusste schnell, dass sie Richterin werden wollte. Der Grund: Als Rechtshörerin am Bezirksgericht Hietzing wohnte sie vielen Verhandlungen bei. 1984 war sie mit dem Studium fertig und nahm neben dem Gerichtsjahr einen Assistenzposten bei Werner Doralt am Institut für Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien an. „Es war ja damals nicht klar, ob ich eine Stelle bei Gericht bekommen würde", erinnert sie sich. Das wissenschaftliche Arbeiten empfand sie im Vergleich zu Verhandlungen als eher einsam. 1989 kam sie als Richterin ans Bezirksgericht Innere Stadt. Weitere Karriereschritte: 1993 wechselte sie ans Landesgericht für Zivilrechtssachen, 2003 ans Oberlandesgericht in Wien. Mit den Berufsjahren wurden die Verhandlungen weniger, die Managementaufgaben mehr.

Im Rahmen der Richtervereinigung machte Wittmann-Tiwald sich für die Grundrechte stark und gründete zusammen mit Oliver Scheiber eine Fachgruppe: Themen und Initiativen setzen, das liegt der 56-Jährigen. „Grundrechte und Wirtschaft sind kein Widerspruch", sagt sie mit Überzeugung, sieht aktuell einen Trend zu Internationalisierung von Verfahren und nennt Beispiele: Im Zuge der Wirtschaftskrise haben sich Anleger zu Gruppen organisiert, mittlerweile werden etliche österreichische Gesellschaften in Holland geklagt, weil es dort bessere Verfahrensbedingungen dafür gibt. Videoconferencing bewährt sich zur Zeugeneinvernahme bestens. Unlängst hätte eine Richterin vom HG Wien im Zuge einer Schadensersatzklage zwei Wochen in New York verhandelt. „Der Richterberuf verändert sich in einer globalisierten Welt", sagt Wittmann-Tiwald und freut sich, diese neue Welt ein Stück mitgestalten zu dürfen. ■

Themen und Initiativen setzen, das liegt der 56-Jährigen. „Grundrechte und Wirtschaft sind kein Widerspruch", sagt sie mit Überzeugung.

Steuerbelastungsgesetz Immobilie

IMMOBILIEN. Liegenschaften wurden im Zuge der Steuerreform 2015/2016 mit einer Fülle an Neuerungen überschüttet. Von Walter Stingl

© ALIJA – ISTOCK

Schon das sogenannte Stabilitätsgesetz 2012 ergab gravierende Belastungen bei der Übertragung von Liegenschaften, unter anderem durch den Wegfall der Spekulationsfrist, die Einführung der Immobilienertragsteuer etc. Das ab 1.1.2016 in Kraft getretene Steuerreformgesetz 2015/2016 setzt dem noch eine Krone auf.

Bereits in der letzten ÖGWThema 1/2016 von Kollegen Hubert W. Fuchs wurde übersichtsweise die Fülle an Änderungen, primär im Bereich der Immobilienbesteuerung, aufgezählt.

Im Vordergrund stand u.a. die Veräußerung von Liegenschaften. Nachstehende Übersicht soll dies verdeutlichen:

Übersicht „Spekulationsgewinn" bei Immobilien ab 1.1.2016

Herstellerbefreiung (Gebäude)

- Grund pflichtig, Gebäude steuerfrei, wenn große Bauherrneigenschaft nachweisbar
- gilt nur für Steuerpflichtigen, nicht für Rechtsnachfolger
- gilt nicht, wenn innerhalb der letzten 10 Jahre zur Einkunftserzielung gedient

Hauptwohnsitzbefreiung (Grund + Gebäude)

- durchgehende 2-jährige private Nutzung des Veräußerers eines/einer angeschafften oder hergestellten Eigenheimes/Eigentumswohnung, Bezug innerhalb von max 12 Monaten oder nach in angemessener Zeit erfolgter Instandsetzung/Fertigstellung des Gebäudes, oder
- wenn innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Veräußerung mindestens 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient
- gilt nur für Veräußerer, Befreiung gilt nicht für Erben oder Geschenknehmer
- ausgenommen, wenn gewerblich (als Grundstückshändler) eingestuft = immer Ertragsteuerpflicht

Immobilie ohne Befreiung (ausgenommen Kapitalgesellschaften, Grundstückshändler, Immobilienentwickler)

- mit einem „besonderen Steuersatz" iHv 25%, ab 1.1.2016: 30% vom Spekulationsgewinn, bis 31.12.2015 allenfalls Inflationsabschlag iHv 2% ab dem 11. Jahr nach Erwerb, oder auf Antrag nach Tarif (§ 30a Abs. 2 EStG)
- wenn Selbstberechnung durch Parteienvertreter mit Immobilienertragsteuer iHv 25%, ab 1.1.2016: 30%, Veranlagungsoption mit dem „besonderen Steuersatz" (§ 30b Abs. 3 EStG)
- Umwidmungsgewinne nach dem 31.12.1987 i.H.v. 15%, ab 1.1.2016: 18% des Verkaufserlöses (§ 30 Abs. 4 Z 1 EStG), Veranlagungsoption durch Berechnung auf Basis des Spekulationsgewinns, bis 31.12.2015 allenfalls Inflationsabschlag i.H.v. 2% ab dem 11. Jahr nach Umwidmung (§ 30 Abs. 5 EStG)
- Mindestabgabe, wenn am 31.3.2012 nicht steuerverfangen (entgeltliche Anschaffung vor dem 31.3.2002 bzw. bei Teilabsetzung für Herstellungsaufwand vor dem 31.3.1997, bis 31.12.2015 i.H.v. 3,5%, ab 1.1.2016: 4,2% des Verkaufserlöses (§ 30 Abs. 4 Z 2 EStG), Veranlagungsoption durch Berechnung auf Basis des Spekulationsgewinns, bis 31.12.2015 allenfalls Inflationsabschlag i.H.v. 2% (§ 30 Abs. 5 EStG).
- „Besondere Einkünfte-Äquivalent": Hinzurechnung der Hälfte der in den letzten 15 Jahren begünstigt abgesetzten Teilabsetzbeträge gem. § 28 Abs. 3 EStG, wenn Gewinn pauschal ermittelt: 3,5%, ab 1.1.2016: 4,2% bzw. 15%, ab 1.1.2016: 18% vom Verkaufserlös (§ 30 Abs. 4 Z 1 bzw. 2 EStG).
- Spekulationsverluste können ab 1.1.2016 nach Kürzung um 60% gleichmäßig auf das Jahr der Entstehung und die folgenden 14 Jahre mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ausgeglichen oder sofort abgezogen werden.
- Ab 1.1.2016 können bei Tarifbesteuerung, neben den Kosten der Mitteilung und Selbstberechnung der ImmoESt und den Vorsteuerberichtigungsbeträgen die mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Ausgaben als Werbungskosten abgezogen werden.

ZUM AUTOR
Prof. Mag. Walter Stingl ist Steuerberater
office@stingl.com

Herstellungsbefreiung (Gebäude) gilt nur für Stuerpflichtigen, nicht aber für Rechtsnachfolger

© ALUA – ISTOCK

Ob und inwieweit die Diskriminierung der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung hinsichtlich des Verlustvortrages verfassungsrechtlich noch haltbar ist, wird die Zukunft zeigen.

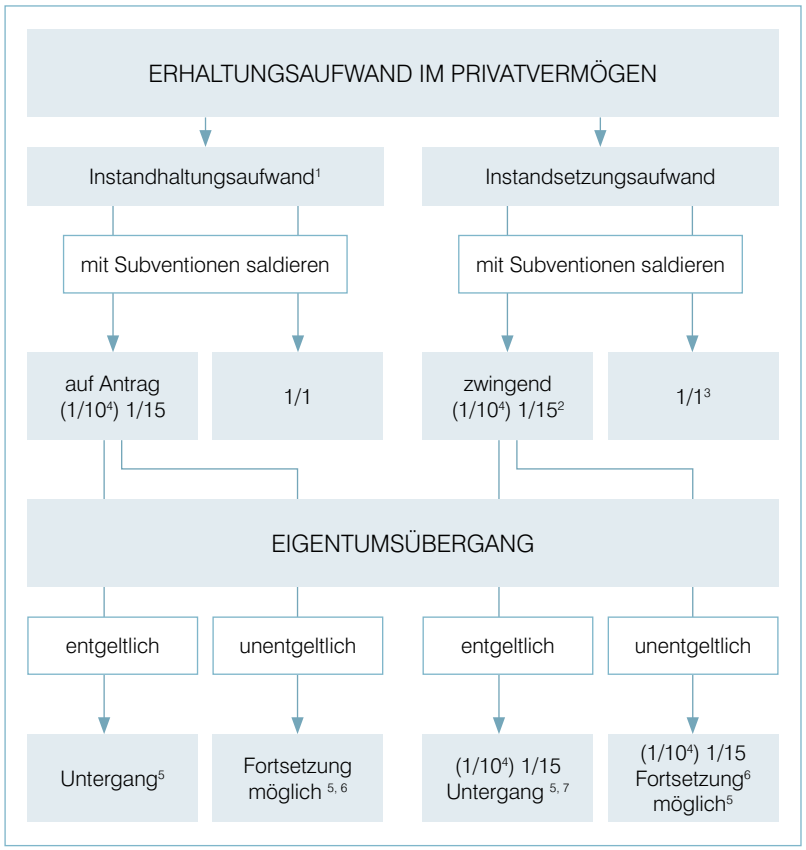

[1] Wenn unter 25% Gebäudeteil ausgetauscht werden (bezogen auf das gesamte Vermietungsobjekt). Die 25%-Grenze ist jahresbezogen zu sehen, ausgenommen wenn einheitlicher Auftrag (Rz 6463 EStR).
[2] Bei Wohngebäuden.
[3] Wenn ein Gebäude geschäftlich genutzt wird, entfällt die (1/10) 1/15-Pflichtverteilung, aber möglicherweise „nachgeholter ISA"– Aktivierungspflicht bei Objekten, die nicht den Verrechnungsbestimmungen des MRG unterliegen oder nicht betriebsbereit sind (Rz 6474 EStR) – Aufteilungsmöglichkeit bei gemischter Nutzung von nicht zuordenbaren Instandsetzungsarbeiten im Verhältnis der Nutzflächen, wenn Anteil nicht unter 20% oder über 80%.
[4] § 28 Abs. 2 EStG bis 31.12.2015, ab 1.1.2016: 1/15
[5] Bei Übergang unter Lebenden zusätzlich Pflicht zur Vorsteuerberichtigung gem. § 12 Abs. 10 UStG, wenn nicht gem. § 6 Abs. 2 (bei Verkauf) bzw § 12 Abs. 15 (bei Schenkung) UStG Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird.
[6] Fortsetzung beim Rechtsnachfolger, in jedem Fall der unentgeltlichen Übertragung, aber Zwang zur AfA-Übernahme des Rechtsvorgängers.
[7] Fortsetzungsmöglichkeit bei Aufgabe der Vermietung oder Einlage des Gebäudes in das Betriebsvermögen (Rz 6487 EStR), keine Fortsetzung ab dem der Übertragung folgenden Kalenderjahr bei Verkauf (Rz 6484 EStR).

Völlig unverständlich ist die Abschaffung des Inflationsabschlages und die weiterhin nicht zulässige Verlustvortragsmöglichkeit bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung. Der Ausgleich von Verlusten aus Grundstücksveräußerung mit Überschüssen aus Vermietung und Verpachtung ist zur Kompensation völlig unzureichend, da kaum Anwendungsfälle gegeben sein werden. Ob und inwieweit die Diskriminierung der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung hinsichtlich des Verlustvortrages verfassungsrechtlich noch haltbar ist, wird die Zukunft zeigen. Faktum ist, dass auch dieses Problem Vermieter davon abhalten wird, größere Investitionen zu tätigen.

Als Investitionshemmnis ist auch die verpflichtende Verteilung des Instandsetzungsaufwandes bzw. Instandhaltungsaufwandes auf 15 Jahre bei Wohngebäuden zu nennen. Die Verlängerung der bisherigen zehntel-Absetzung für Instandsetzungsaufwendungen auf nunmehr 15 Jahre wird dem Fiskus zwar kurzfristig ein Mehraufkommen bringen, langfristig jedoch gerade die beschäftigungsintensiven Erhaltungsmaßnahmen im Vermietungsbereich einschränken.

Tipp

Bereits bei Abfassung der Steuererklärungen 2015 ist demnach besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob es sich um Instandhaltungs- oder Instandsetzungsaufwand einerseits und bei Instandsetzungsaufwand um Investitionen im Wohnungsbereich oder Geschäfts- bzw. Bürobereich handelt. Der Sofortabsetzung für Instandhaltungs- oder Instandsetzungsaufwand im Nicht-Wohnbereich ist demnach höheres Augenmerk zuzuwenden.

Erhaltungsaufwand im Privatvermögen ab 2016

(siehe Grafik links)

Als weitere Einnahmequelle für den Fiskus ist die Erhöhung des Grundanteiles bei Berechnung der AfA zu nennen, der ohne Nachweis eines anderen Aufteilungsverhältnisses in Höhe von 40% der gesamten Anschaffungskos-

ten anzusetzen ist. Die Grundanteilverordnung vom 3.5.2016 erlaubt im Einzelfall ein günstigeres Aufteilungsverhältnis. In der Regel wird es bei den meisten bestehenden Objekten jedoch zu gravierenden Ergebnissen für den Fiskus kommen, wie dem beiliegenden Beispiel zu entnehmen ist, da die Verordnung sehr eingeschränkte Begünstigungsbestimmungen im Aufteilungsverhältnis enthält.

Gebäude-AfA und Sanierungsaufwand ab 2016

(siehe Grafik rechts)

Auch Immobilien im Betriebsvermögen dürfen einen Beitrag zur Budgetsanierung leisten. Neben der Festsetzung eines einheitlichen Prozentsatzes für die Absetzung für Abnutzung für Betriebsliegenschaften ohne Nachweis eines anderen Aufteilungsschlüssels auf 2,5% wurde der AfA-Satz für Gebäude, die zu Wohnzwecken überlassen, werden auf 1,5% gesenkt. Eine Fülle von Abgrenzungsproblemen sind damit verbunden. Dass demgegenüber bei der Vermietung und Verpachtung weiterhin, auch bei Geschäfts- oder Büronutzung, nur 1,5% als AfA anzusetzen ist, ist ebenso unverständlich.

Einen Gleichklang gibt es bei den Instandsetzungsaufwendungen gemäß § 4 Abs. 7 EStG im Betriebsvermögen, wenn Gebäude entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden. Ebenso wie in § 28 Abs. 2 EStG ist der Instandsetzungsaufwand gleichmäßig auf 15 Jahre zu verteilen. Im

BEISPIEL GEBÄUDE-AFA[1] UND SANIERUNGSAUFAND[2] AB 2016

Angabe/Lösung AfA *2014*		
Anschaffungskosten Gebäude 1.1.2014	2.400.000,00	
Anschaffungsnebenkosten		
Grunderwerbsteuer 3,5%	84.000,00	
Eintragungsgebühr 1,1%	26.400,00	
Vermittlungsprovision Makler 2%	48.000,00	
Kaufvertragserstellung, Beglaubigung	6.000,00	
Anschaffungskosten gesamt		2.564.400,00
abzgl. 20% Grundanteil		- 512.880,00
80% Gebäudeanteil		2.051.520,00
davon 1,5% AfA pa		**30.772,80**
Angabe/Lösung AfA *2016*		
80% Gebäudeanteil bei Erwerb		2.051.520,00
abzgl. bereits abgesetzte AfA: 2 x 30.772,80		- 61.544,60
„Restbuchwert" des Gebäudes		1.989.975,40
Kürzung der fortgeschriebenen Anschaffungskosten		
des Gebäudes von 80% auf 60%, daher um 25%		
und Zuschreibung zum Grundanteil		- 497.493,85
Fortgeschriebene Anschaffungskosten[3]		
Gebäude per 1.1.2016		1.492.481,55
AfA neu: 60% der Anschaffungskosten gesamt (s.o.)	1.538.640,00	
davon 1,5%[4]		**23.079,60**

Angabe/Lösung Sanierung *2014*		
Einnahmen		70.000,00
Werbungskosten		
AfA		30.772,80
Instandhaltung 2./Zehntel aus 2013 v.	28.000,00	2.800,00
Instandhaltung 1./Zehntel aus 2014 v.	10.000,00	1.000,00
Instandsetzung 3./Zehntel aus 2012 v.	45.000,00	4.500,00
Instandsetzung 1./Zehntel aus 2014 v.	180.000,00	18.000,00
Instandhaltung		3.460,00
Sonstige Werbungskosten		2.460,00
Einnahmenüberschuss		**7.007,20**
Angabe/Lösung Sanierung *2016*		
Einnahmen		70.000,00
Werbungskosten		
AfA neu ab 2016 (Berechnung AfA s.o.)		23.079,60
Instandhaltung 4./Zehntel aus 2013 v.	28.000,00	2.800,00
Instandhaltung 3./Zehntel aus 2014 v.	10.000,00	1.000,00
offene Instandsetzung aus 2012 v.		45.000,00
abzgl 6 x 4.500,00 = 27.000,00 auf 11 Jahre		2.454,55
offene Instandsetzung aus 2014 v.	180.000,00	
abzgl 2 x 18.000,00 = 144.000,00 auf 13 Jahre		11.076,92
Instandhaltung		3.460,00
Sonstige Werbungskosten		2.460,00
Einnahmenüberschuss		**23.668,93**

1 Nur für Einkünfte Vermietung und Verpachtung (§ 16 Abs. 1 Z 8d EStG) ab 2016 Abweichendes Aufteilungsverhältnis zB durch Gutachten möglich oder lt Verordnung

2 Gilt (gem. § 4 Abs. 7 EStG) auch für Instandsetzungsaufwendungen bei Wohngebäuden im Betriebsvermögen, ausgenommen Arbeiterwohnstätten

3 Neuer „Restbuchwert" zum 1.1.2016, auch für Veräußerung gem. § 30 EStG maßgeblich

4 Entspricht 75% der AfA, die bis 31.12. 2015 geltend gemacht worden ist

Die Neuregelung für die Wohnungsnutzung im Betriebsvermögen kommt auch für vor dem 1.1.2016 angeschaffte/hergestellte Gebäude zum Tragen ...

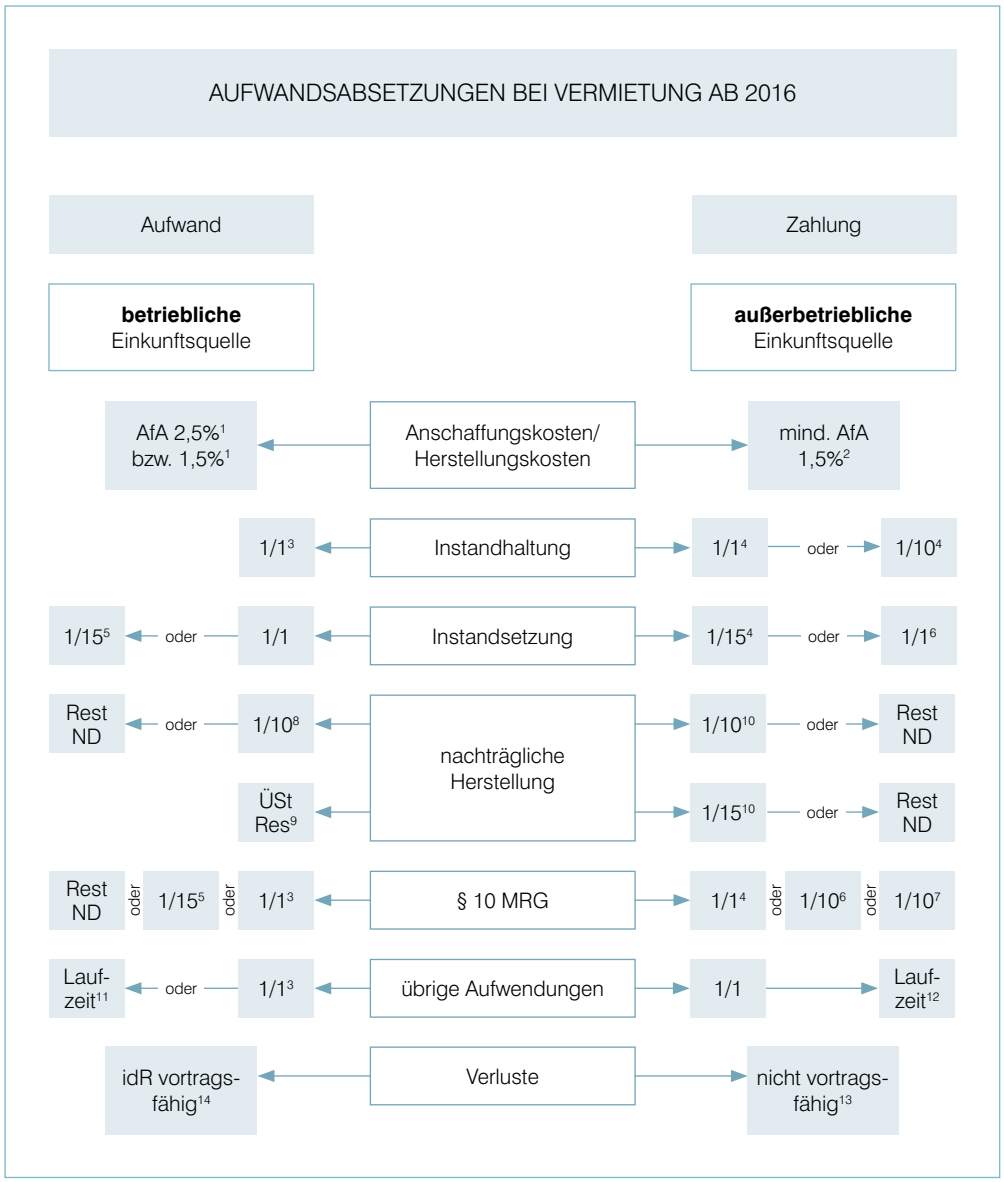

[1] § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 EStG, 1,5%
[2] § 16 Abs. 1 Z 8 EStG – ohne Gutachten, bei Gebäuden vor 1915 errichtet 2%
[3] § 4 Abs. 4 EStG
[4] § 28 Abs. 2 EStG
[5] § 4 Abs. 7 EStG
[6] § 28 Abs. 2 EStG – 1/15 für Wohngebäude, 1/1 für Geschäftsgebäude etc.
[7] § 28 Abs. 4 EStG
[8] § 8 Abs. 2 EStG nur f Denkmalschutz, sonst Rest ND (nach Verrechnung Subventionen und § 12)
[9] § 12 EStG-Übertragung stiller RL
[10] § 28 Abs. 3 EStG bei Förd Zus Wohnhaussanierung, §§ 3–5 MRG, Denkmalschutz, mit Zwangsmieten mind. 1/10
[11] § 4 Abs. 6 und § 19 Abs. 3 EStG bei Bilanzierer unbeschränkt vortragsfähig
[12] § 19 Abs. 3 EStG
[13] § 18 Abs. 6 EStG
[14] Ab 2016 auch bei Einnahmen/Ausgabenrechner (§ 4 Abs. 3 EStG) unbeschränkt vortragsfähig – maximal 75% verrechnungsfähig

Betriebsvermögen gibt es dazu nur die Ausnahme hinsichtlich der Dienstwohnungen. Hervorzuheben ist, dass die Neuregelung für die Wohnungsnutzung im Betriebsvermögen ebenso für vor dem 1.1.2016 angeschaffte/hergestellte Gebäude zum Tragen kommt, andererseits die Änderung des Grundanteils im Betriebsvermögen nicht jener gemäß § 16 Abs. 1 Z 8d EStG mit den Pauschale von 40% angepasst worden ist.

Tipp
Wiewohl eine Differenzierung bei der Immobilienertragsteuer zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen (Vermietung und Verpachtung) nach der jetzigen Gesetzeslage nicht mehr gegeben ist, ist die Benachteiligung des Privatvermögens gegenüber dem Betriebsvermögen gegeben.

Die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale sind der Grafik links zu entnehmen.

Aufwandsabsetzung bei Vermietungen ab 2016

(siehe Grafik links)

Nach der erst vor zwei Jahren erfolgten Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes wurde dieses ab 1.1.2016 abermals gravierend novelliert. Auch in diesem Bereich gilt es neue Definitionen und neue Problemfelder zu lösen.

GrESt bei Schenkung/Vererbung von Grundstücken ab 1.1.2016

Steuerpflicht

Unentgeltlicher/teilentgeltlicher Erwerb von Grundstücken (Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung) ab 1.1.2016:

- 2% GrESt im Familienverband vom 1-fachen Einheitswert bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, wobei (gem. § 26a Abs. 1 Z 1 GGG) auch der Betriebsfreibetrag (s.u.) angewendet werden kann
- GrESt gemäß Stufentarif vom Grundstückswert (gemäß VO 3-facher Bodenwert + Gebäudewert oder Immobilienpreisspiegel mit Abschlag lt VO oder Sachverständigengutachten) bei unentgeltlicher Übertragung

- 3,5% GrESt von der Gegenleistung, wenn diese mehr als 70% des Grundstückswerts beträgt (ausgenommen Familienverband gem. § 26a Abs. 1 Z 1 GGG = Stufentarif)
- 3,5% GrESt von der Gegenleistung vom entgeltlichen Teil, wenn dieser mehr als 30% des Grundstückswerts (s.o.) beträgt (ausgenommen Familienverband gem. § 26a Abs. 1 Z 1 GGG), vom unentgeltlichen Teil GrESt lt Stufentarif
- 0,5% GrESt vom Grundstückswert (s.o.) bei unentgeltlicher Übertragung (gem. § 26a Abs. 1 Z 1 GGG) bei Vereinigung mindestens 95% aller Anteile einer Gesellschaft, Übertragung von 95% der Anteile oder Übertragungen iZm Umgründung
- 3,5% GrESt zusätzlich 2,5% Stiftungseingangssteueräquivalent vom Grundstückswert (s.o.) bei Zuwendungen an Privatstiftung durch den Stifter

Stufentarif bei unentgeltlichem Erwerb

Zusammenrechnung der (unentgeltlichen) Erwerbe innerhalb der letzten 5 Jahre von derselben Person an dieselbe Person bzw. entgeltlicher/teilentgeltlicher Übertragung im Familienverband gem. § 26a GGG von Grundstücken vom Grundstückswert:

Stufentarif bei unentgeltlichem Erwerb

0,5%	bis zu	EUR 250.000,–	= EUR 1.250,– GrESt	– EUR 4.250,–
2,0%	für die nächsten	EUR 150.000,–	= EUR 3.000,– GrESt	
3,5%	von mehr als	> EUR 400.000,–		

Betriebs-Freibetrag

- i.H.v. EUR 900.000,– bei der Übertragung von Liegenschaften des Betriebsvermögens oder Sonderbetriebsvermögens, aus Anlass der Erwerbsunfähigkeit oder nach dem 55. Lebensjahr des Geschenkgebers, Erwerber ist natürliche Person und gehört zu den begünstigten Angehörigen
- Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Familienverbandes beträgt der Freibetrag weiterhin EUR 365.000,–

Befreiungen

- Hauptwohnsitzschenkungen oder Verkauf unter Lebenden zwischen Ehegatten oder eingetragenen Partnern gem. EPG bis 150m² Wohnnutzfläche, der darüber hinausgehende Teil steuerpflichtig
- Zuwendung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften
- Übertragung von Todes wegen bei WE-Partnerschaft oder Wohnstätte unter 150m² mit Hauptwohnsitz

Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht bei:

- Verwirklichung des Erwerbsvorgangs:
  - Erwerbe durch Erbanfall oder Vermächtnis: Rechtskraft des Beschlusses über die Einantwortung bzw mit Bestätigung des Verl.-Gerichts gem. § 182 Abs. 3 AußStrG
  - Schenkungen auf den Todesfall: Tod des Geschenkgebers
  - Schenkung unter Lebenden: Vertragsabschluss
- Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder behördlichen Genehmigung

Berechnung oder Selbstberechnung

Durch Parteienvertreter (Rechtsanwälte, Notare) möglich, ausgenommen Anzeigepflicht bei Antrag auf 5-Jahres-Verteilung.

Resümee

Die Immobilie wurde im Zuge der Steuerreform 2015/2016 mit einer Fülle von Neuerungen überschüttet, wobei auf eine Verwaltungsvereinfachung und die volkswirtschaftlichen Auswirkungen völlig vergessen worden ist. Ob und inwieweit die gesteckten Budgetziele mit diesen Maßnahmen erreicht werden können, ist zu bezweifeln, meint der Autor dieser Zeilen. ■

Die Immobilie wurde im Zuge der Steuerreform mit einer Fülle von Neuerungen überschüttet, wobei auf eine Verwaltungsvereinfachung völlig vergessen wurde ...

RZL Software
Die Software Komplett-Lösung für WT/BIBU/BH/PV

Leistungsstark, verlässlich, einfach zu bedienen

Die digitale Kanzlei – mit Software von RZL verwirklichbar!

Informieren Sie sich jetzt!

4911 Tumeltsham, Hannesgrub Nord 35
07752/252-61 Software@rzl.at

Die Registrierkasse als Chance

STEUER. Wie aus einer lästigen Pflicht eine nützliche Chance werden kann.
Von Eva Pernt und Herbert Toifl

Der VfGH hat es am 9.3.2016 in seiner Entscheidung[1] bestätigt: Die Registrierkasse ist Pflicht, und zwar für alle, die einen Jahresumsatz von mehr als EUR 15.000,– und davon EUR 7.500,– bar machen. Lediglich für das Inkrafttreten wird eine kurze Atempause zugestanden. Anmerkung: Hier folgt der VfGH der unter der Federführung von Kollegen Herbert Houf vertretenen Rechtsansicht der KWT im Gegensatz zu der erlassmäßig vertretenen Rechtsansicht des BMF. Ab dem 1.5.2016 gilt die Verpflichtung zur Registrierkasse und Belegerteilung in jenen Fällen, wo die Umsätze im Jänner 2016 die oben erwähnte Grenze überschritten haben.

Wie finde ich die richtige Kasse für mein Unternehmen?
Bei der Frage, welche Kasse zu mir passt, stehen viele KMU und EPU vor einer schier unüberschaubaren Landschaft an Registrierkassenangeboten. Neben den ersichtlichen Aspekten der Usability, Stammdatenerfassung, Wartungssicherheit und dem Preis (es gibt eine Einmalprämie i.H.v. EUR 200,–) sollte auch folgenden Gedanken Aufmerksamkeit geschenkt werden: gibt es neben dem Kassenmodul auch andere nützliche Tools, die die Kassa anbietet? Beispielsweise allgemeine Faktura, Mahnwesen, Wareneingangsbuch, Kassaausgangserfassung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, … All diese Tools erleichtern den Unternehmeralltag und bieten eine Chance für ein effizient geführtes Unternehmen. Weitere Abwägungsfaktoren sind: Wie und wo werden die Daten gesichert? Wie funktionieren die Updates und welcher Aufwand und Kosten sind damit verbunden? ACHTUNG: Billigkassen bieten oft keine laufende Wartung und sind damit schnell nicht mehr am neuesten Stand. Gibt es eine Schnittstelle zu den gängigen Buchhaltungsprogrammen, damit die Daten direkt in die Buchhaltung übernommen werden können? Kann mein Steuerberater direkt auf das System zugreifen, um manuelle Datenübertragungen zu vermeiden?

Beratung ist der Schlüssel
Im Grunde basiert die ablehnende Haltung gegenüber der Registrierkassenpflicht auf dem Umstand des neuerlich überbordenden Administrationsaufwandes, dem Unternehmer in Österreich von Seiten der Behörden ausgesetzt sind. Wenn es uns Steuerberatern im Gespräch gelingt, diese Aversionshürde zu nehmen und die Aufmerksamkeit des Klienten auf die zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten einer elektronischen Registrierkasse zu lenken, dann entsteht eine Win-win-Situation. Die Chance, bereits erfasste Daten durchaus zeitnah für weitere Auswertungen wie z.B. Umsatzstatistik, Warengruppenanalysen oder einfach nur die Übernahme der Barumsätze in die Buch-

[1] *VfGH 9.3.2016, G 606/2015 ua*

Überblick über Kassensysteme

Klassische Registrierkassen

- ab EUR 199,– einmalig
- keine Zusatzfunktionen
- erfüllten meist nicht die RKSV und müssen ab 1. 1. 2017 abgelöst werden

Branchenlösung

- ab EUR 1000,– einmalig + Zubehör
- Wartungs- und Serviceverträge erforderlich
- externe Datensicherung erforderlich
- Branchenspezifische Anforderungen

Moderne Cloud-Lösungen

- APP- und WEB-basierend
- CLOUD/SAAS-Modelle
- Backup inklusive
- Upgrades inklusive
- ideal für KMU

FOTOS BEIGESTELLT

BEIGESTELLT

ZUR AUTORIN
Eva Pernt ist Steuerberaterin in Wien
eva.pernt@pernt.at

ZUM AUTOR
Herbert Toifl ist Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder
ht@steuerberater-toifl.at

TIPP DER TESTER

Überzeugen Sie Ihre Klienten, auf ein Kassensystem zu setzen, das dem Unternehmen und dem Steuerberater einen echten Mehrwert bringt. Das Tolle an der Sache: es braucht pro Monat nur ein paar Euro mehr Investitionswille, um pro Jahr Hunderte Euro an Verwaltung zu sparen. Darüber hinaus wird sich echte Qualität besonders ab 2017 beweisen. Dann nämlich, wenn es um die Geschwindigkeit bei der Signaturerstellung jedes Einzelbeleges geht. Da machen Einhundertstelsekunden zu Sekunden einen großen Unterschied. Billig kann dann sehr teuer werden.

haltung zu verwenden, wird von den Klienten überaus positiv aufgenommen. Bislang war ja die zeitlich rund um eineinhalb Monate verschobene Datenerfassung ein Argument, solche Analysen gar nicht mehr anzuschauen. Eigentlich ist die Registrierkasse der erste Schritt in die Welt von 2020 – das elektronische Büro. Diese Registrierkasse bietet jedem Kleinstunternehmer die Chance, einen tagesaktuellen Status über seine Ausgangsumsätze zu haben. Dies natürlich nur, wenn die Registrierkasse auch über ein Faktura-Programm für Rechnungen auf Ziel verfügt.

Sind erst einmal die Grundeinstellungen vorgenommen, wird der reduzierte Verwaltungsaufwand sofort spürbar.

Was sagen die Tester?

Bei den Unternehmern, die mit hochwertigen Registrierkassen arbeiten, hat sich gezeigt, dass nach der erstmaligen Auseinandersetzung mit der Kasse die Begeisterung dafür rasch steigt. Sind einmal die Grundeinstellungen vorgenommen und die Stammdaten erfasst, wird der reduzierte Verwaltungsaufwand sofort spürbar. Faktura über Word, Excel oder gar per Hand gehören der Vergangenheit an, weil die Unternehmer nicht nur die Bareinnahmen über das elektronische System abwickeln können, sondern auch die Rechnungen auf Ziel.

Eine optimale Abstimmung des künftigen Registrierkassensystems mit der Buchhaltung ist Voraussetzung für die Hebung von Synergien. Optimal ist, wenn der Steuerberater seinen Kanzleistandard-Kontorahmen in der Registrierkasse hinterlegen kann und auf die Unternehmensdaten und -einstellungen direkten Zugriff hat. Möglich wäre auch, die Datensätze durch sogenannte Exportfiles aus der Registrierkasse zu exportieren, dem Steuerberater zu übermitteln und dieser importiert die Daten in seine Buchhaltungssoftware. Dieses System erfordert jedoch wieder einen Kommunikationsschritt zwischen Unternehmen und Steuerberater. Am effizientesten sind sicherlich jene Systeme, auf die der Steuerberater direkt Zugriff hat.

Unserer Ansicht ist einer Cloud-Lösung gerade bei Kleinunternehmen und Start-Ups der Vorzug zu geben. Die Vorteile liegen auf der Hand: die Datensicherheit ist gewährleistet, die Daten gehen nicht verloren – auch wenn das Eingabegerät einmal ausfällt oder gestohlen wird, die Updates (mit Zusatzfunktionen) werden im Hintergrund installiert, es ist kein Vor-Ort-Techniker erforderlich – und ein einfacher Zugriff für den Steuerberater wird möglich. Dadurch kann der Steuerberater rasch Ergänzungen bei der Administration von Konten, USt-Sätzen, Artikeln, Warengruppen oder Kunden vornehmen bzw. sich die regelmäßig zu erfassenden Daten selbst holen und in die Buchhaltung einspielen. ■

Checkliste für Registrierkassenpflichtige

So können Sie rasch herausfinden, ob das Registrierkassensystem für Sie passt.

	JA	NEIN
Bedienungsoberfläche ansprechend?	○	○
Leichte Menüführung – ich finde rasch, was ich suche?	○	○
Kann die Kasse über eine App bedient werden?	○	○
Kassensystem auch für mehrere User (Mitarbeiter) möglich?	○	○
Backup für Daten sichergestellt?	○	○
Schnittstellen für BH-System vordefiniert?	○	○
Gibt es einen geschützten Steuerberaterzugang?	○	○
Update für 2017 (Signaturpflicht) ist sichergestellt?	○	○
Wird das System durch die Signaturerstellung langsamer?	○	○
Preis beinhaltet:		
laufendes Update der Software	○	○
kostenlose Hotline	○	○
Backupsicherung	○	○
weitere Tools wie allgemeine Faktura, Warenbestandsführung oder Ausgabenerfassung	○	○
Benötige ich zusätzliche Hardware?	○	○
Ist das System für meine Branche geeignet?	○	○

Bescheidbeschwerde

BAO. Wie man gegen Bescheide bescheidener Qualität mit einer hochwertigen Bescheidbeschwerde vorgeht. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@auditpartner.at

Wer hat sich noch nicht über Bescheide geärgert, mit denen auf Basis unklarer Sachverhalte unter zweifelhafter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen Abgaben festgesetzt werden und das Ganze noch mangelhaft begründet wird? Schnell schreibt man sich seinen Frust von der Seele. Leider ist die Qualität der Beschwerde manchmal nur wenig besser als jene des angefochtenen Bescheides.

Die Frage nach dem Beschwerdepunkt

Die Beschwerde hat die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, zu enthalten (§ 250 Abs. 1 lit b) BAO). Diese scheinbar einfache Forderung ist in der Praxis gar nicht so leicht zu erfüllen. Hilfreich ist es, die Lösung dieser Frage in drei Phasen zu zerlegen:

> Die Beschwerde hat die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, zu enthalten. Diese scheinbar einfache Forderung ist in der Praxis gar nicht so leicht zu erfüllen.

- Sachverhaltsfeststellung
- Subsumtion des Sachverhaltes unter einen gesetzlich normierten Tatbestand
- Rechtsfolgensetzung

In jeder Phase können Fehler passieren, die durch die Beschwerde konkret adressiert werden sollten. Zur korrekten *Sachverhaltsfeststellung* gehört einerseits die vollständige Aufnahme aller relevanten Beweise. Ist schon die *Beweisaufnahme* mangelhaft, kann der zu Grunde zu legende Sachverhalt gar nicht rechtskonform ermittelt werden. Es liegt idR ein Verfahrensmangel vor, der meistens aus einer Verletzung der amtswegigen Wahrheitsermittlungspflicht oder des Parteiengehörs resultiert. Aber trotz ausreichender Beweise kann der Sachverhalt rechtswidrig festgestellt sein, wenn seine Herleitung nicht den logischen Denkgesetzen folgt oder er aktenwidrig angenommen wird. Wird dem Bescheid ein anderer Sachverhalt zu Grunde gelegt, als sich aus den vorhandenen Beweismitteln logischerweise ergeben würde, liegt eine Rechtswidrigkeit bei der *Beweiswürdigung* vor.

In der Phase der *Subsumtion* wird ein Soll-Ist-Vergleich angestellt. Entspricht der festgestellte Sachverhalt einem gesetzlich normierten Tatbestand in allen seinen Tatbestandsmerkmalen? Bei der Lösung dieser Frage ist die *Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe* meistens das zentrale Thema, wenn der Gesetzgeber einen Tatbestand mit vagem, mehrdeutigem oder nicht abschließend aufgezähltem Inhalt definiert. Typisches Beispiel ist die „erhebliche Härte“ als Voraussetzung für eine Zahlungserleichterung in § 212 BAO oder die „Unbilligkeit“ in § 236 BAO als Voraussetzung für eine Nachsicht. Wann liegt eine solche vor und entspricht mein Sachverhalt diesen Vorstellungen? Die erforderliche Rechtsauslegung wird durch die Judikatur entwickelt, die – wie wir wissen – manchmal nur unzureichend in Richtlinien und Erlässe Eingang findet, die von der Abgabenbehörde als Auslegungsbehelfe heranzuziehen sind. Manchmal hilft eine Verordnung, den Tatbestand näher zu definieren, wie beispielsweise zu § 236 BAO.

Wurde der Sachverhalt unter den richtigen gesetzlichen Tatbestand subsumiert, stellt sich die Frage nach der *Rechtsfolge*. Diese kann z.B. in der Anwendung eines bestimmten Steuertarifs liegen oder in der Gewäh-

© OJOGABONITOO – ISTOCK

In jeder Phase können Fehler passieren, die durch die Beschwerde konkret adressiert werden sollten.

rung einer Prämie oder einer sonstigen Begünstigung. Im Zweifel ist die *Rechtsfolge zwingend*, lässt also der Behörde keinen Anwendungsspielraum. Formuliert das Gesetz im Einzelfall einen solchen, dann sprechen wir von einer *Ermessensentscheidung*. Solche sind keine Willkürentscheidungen, sondern müssen nach Abwägung von Zweckmäßigkeit und Billigkeit getroffen werden (z.B. Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 303 BAO). Erfolgt die Abwägung nicht sachgerecht, kann Rechtswidrigkeit vorliegen, selbst wenn die Entscheidung der Behörde innerhalb des Ermessensspielraums liegt.

Schließlich müssen Bescheide, sofern sie nicht antragsgemäß ergehen, begründet sein. Die *Begründung* muss die einzelnen Phasen der Rechtsanwendung für den Adressaten nachvollziehbar erläutern. Begründungsmängel führen als Verletzung einer Verfahrensvorschrift ebenfalls zur Rechtswidrigkeit eines Bescheides.

Zusammenfassung

Bei Verfassung einer Beschwerde sollte man also die behauptete(n) Rechtswidrigkeit(en) im Sinne dieser Struktur klar herausarbeiten und entsprechend begründen (siehe § 250 Abs. 1 lit d BAO). Das erleichtert dem BFG die Arbeit und erhöht damit die Erfolgsaussichten. ■

ERSTE BANK SPARKASSE
Was zählt, sind die Menschen.

„Eine Bank, die mich als Wirtschaftstreuhänder versteht.“

Für uns zählt, was für Sie zählt.

Sie haben klare Vorstellungen und Ziele. Deshalb unterstützen wir Sie und Ihre Ideen mit der passenden Finanzlösung.

www.erstebank.at/wirtschaftstreuhaender
www.sparkasse.at/fb

Besuchen Sie uns auf:
facebook.com/erstebank.sparkasse

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

DIE ÖGWT TIROL LÄDT ZUM

SOMMERFEST

DONNERSTAG, 23. JUNI 2016
AB 18.30 UHR, VILLA BLANKA, INNSBRUCK

Hoch über den Dächern von Innsbruck lädt die ÖGWT-Tirol zur gemütlichen Veranstaltung: dem Sommerfest 2016 der ÖGWT. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Jungsteuerberater und Berufsanwärter aus ganz Tirol sind herzlich zu einem Gedanken- und Erfahrungsaustausch auf der Terrasse bzw im Restaurant der Villa Blanka eingeladen.

Sprechen Sie mit KollegInnen über Ihre Erfahrungen, nutzen Sie die Gelegenheit zur Diskussion mit erfahrenen ÖGWT- und KWT-Funktionären, teilen Sie Ihre Wünsche an die entsprechenden Vertreter mit und genießen Sie dabei einen schönen Sommerabend mit dem Blick über Innsbruck.

Um verbindliche **Anmeldung bis 17. Juni 2016** per E-Mail an **office@oegwt-tirol.at**, per Fax an 0512/548 299 oder direkt auf der Homepage www.oegwt-tirol.at wird gebeten.

PROGRAMM

18.30 Uhr	Empfang
19:00 Uhr	Begrüßung durch ÖGWT-Landesobmann Klaus Hilber, KWT-Tirol-Vizepräsident Helmut Schuchter Begrüßung durch die Junge ÖGWT-Tirol: Christina Malojer, Philipp Hagele und Michael Reimair
im Anschluss	Grillfest
Showeinlage	Zauberer DINO Dorado
Musik	DJ Tom (ATS-Band)

Die Veranstaltung ist für alle Teilnehmer kostenlos. Eine ÖGWT-Mitgliedschaft ist nicht Voraussetzung. Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt – bei Schönwetter auf der Terrasse im Freien.

Parkmöglichkeiten sind in der Tiefgarage der Villa Blanka vorhanden. Anfahrt mit den IVB-Bussen der Linie W Richtung Alpenzoo ab Marktplatz (Abfahrt Marktplatz 17.42 Uhr oder 18.12 Uhr).

Wir verbinden Menschen und Wissen.

www.oegwt-tirol.at

servicenetzwerk

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGWT

Mit der ÖGWT durch Österreich

In Wien und in den Bundesländern liefern die Oberlaa-Seminare kompetente Lösungen für steuerliche Fragestellungen

© GLOBALSTOCK – ISTOCK

Einmalig und doch jedes Jahr neu

VERANSTALTUNG. Die ÖGWT-Oberlaa-Seminare und Nachfolgeveranstaltungen in den Bundesländern

Fast 5000 Teilnehmer kamen bei den Oberlaa-Seminaren 2016 zur Fortbildung: 6. und 7. April Seminar Oberlaa klassisch im Austria Center Vienna, 14. April Seminar Oberlaa Niederösterreich in der Messe Wieselburg und 19. April Seminar Oberlaa Special in der Wiener Hofburg.

Darüber hinaus fanden in den Bundesländern Nachfolgeveranstaltungen statt. Jedes Jahr finden sich die österreichischen Steuerberater, Berufsanwärter und Mitarbeiter zur Fortbildung bei den Seminaren Oberlaa ein. Man trifft sich, bildet sich weiter und vernetzt sich. Auch heuer wurde und wird wieder in jedem Bundesland, bis auf das Burgenland, eine Schulung zum Thema „Bilanzen und Steuererklärungen 2015, Beratung 2016“ gehalten. So wird unser Berufsstand laufend über die gesetzlichen Neuerungen und Änderungen informiert. Durch die Veranstaltungen werden die immer komplexer und unübersichtlicher werdenden Regelungen verständlich und praxisnahe erklärt. Dies hilft uns allen in der Ausübung unseres Berufs.

Tausende Interessierte kamen am 6. und 7. April ins Wiener Austria Center.

Übernachten in Wien

KOOPERATION. Für alle Wienreisenden und Seminarteilnehmer aus den Bundesländern haben wir mit dem InterContinental Wien eine Kooperation für ermäßigte Zimmer ausverhandelt.

Das Classic Zimmer können Mitglieder um EUR 157,– pro Zimmer buchen. Darin inkludiert ist das Frühstück und die Garage. Auch die Suiten können ermäßigt gebucht werden. Bitte geben Sie bei der Buchung die ÖGWT an, damit Sie in den Genuss des Sonderpreises kommen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das ÖGWT Sekretariat 01/3154545. Das Angebot gilt auf Anfrage und nach Verfügbarkeit und ist nicht kombinierbar mit anderen Angeboten. Im InterContinental Wien ist für uns Mag. Sanja Schöny zuständig. E-Mail: *sanja.schoeny@ihg.com*. Angebot gilt auf Anfrage und nach Verfügbarkeit und ist nicht kombinierbar mit anderen Angeboten.

InterContinental Wien
Johannesgasse 28, 1030 Wien
www.vienna.intercontinental.com

SEMINAR OBERLAA KLASSISCH. Das Original im Austria Center Vienna

Am 6. und 7. April 2016 fand das klassische Seminar Oberlaa im Austria Center Vienna mit über 4000 Teilnehmern statt. Das Seminar Oberlaa ist das Event unter den deutschsprachigen Steuerberater-Fortbildungen und ein Fixtermin für viele Kollegen zur praxisnahen Fortbildung. Die enorme Anzahl der Teilnehmer unterstreicht das und spricht für die tolle Kosten-Nutzen-Relation der Veranstaltung. Neu zum Vortragsteam ist in diesem Jahr Georg Wilfling, der eine Steuerberatungskanzlei in Graz führt, gestoßen. Günther Hackl, Gabriele Hackl und Waltraud Mäder-Jaksch präsentierten mit ihm gemeinsam mehr als 40 aktuelle Themen aus der Steuerberatungspraxis. Der Vortrag wurde wie immer durch das Arbeitsbuch Oberlaa ergänzt, das auch als Online-Version (www.seminaroberlaa.at) erhältlich ist. Merken Sie sich gleich den Termin fürs nächste Jahr vor: 5. und 6. April 2017.

NIEDERÖSTERREICH. Seminar Oberlaa NÖ in der Messe Wieselburg

Das Oberlaa-Team konnte am 14. April 2016 neuerlich rund 300 Besucher in der Messe Wieselburg begrüßen, wo eine außerordentlich perfekte Seminar-Infrastruktur geboten wurde.Vielen Niederösterreichern kommt das Seminar in Wieselburg sehr entgegen, da sie nicht nach Wien fahren müssen, um bei Oberlaa dabei zu sein. Neben der hellen und freundlichen Vortragshalle neben der Erlauf gibt es für den Empfang, die Pausen und das Mittagessen eine weitere große Halle. Auch dass man sozusagen „vor der Türe“ parken kann, trug zu den Annehmlichkeiten des wieder überaus gelungenen Seminartages bei. Die Stimmung unter den Teilnehmern und Ausstellern war hervorragend, das Buffet wie immer ausgiebig und köstlich. Merken Sie sich gleich den Termin 2017 für Wieselburg vor: Donnerstag, 28. März 2017.

Das Team Oberlaa: Georg Wilfing, Waltraus Mäder-Jaksch, Günther Hackl und Gabriele Hackl

Congresshaus Innsbruck: Der Saal Dogana war fast ausverkauft

Oberlaa Special: Im Festsaal der Wiener Hofburg

Das erfolgreiche Team aus der Steiermark rund um Michaela Christiner (Mitte) und Klaus Gaedke (rechts)

WIEN. Oberlaa Special im Festsaal der Hofburg: Exklusiv und individuell

Das exklusive Seminar Oberlaa Special fand am 19. April 2016 im Festsaal und in den wunderschönen Nebenräumen der Hofburg statt. Rund 400 Teilnehmer genossen die fachlich hervorragenden Vorträge und das ausgezeichnete Catering in der glasüberdachten Hofburggalerie. Nach den Vorträgen fand wieder eine angeregte Diskussion über aufgeworfenen Fragen statt. Die Referenten Gabriele Hackl, Günther Hackl, Waltraud Mäder-Jaksch und Georg Wilfling beantworteten jede Fachfrage, die an sie herangetragen wurde. Heuer war in dieser Fragerunde Dr. Thomas Neumann, Direktor der SVA, zu Gast. Alles in allem ein voller Erfolg und als „High-end-Veranstaltung" aus der ÖGWT-Seminarlandschaft nicht mehr wegzudenken. Das nächste Seminar Oberlaa Special findet am 30. März 2017 statt.

SALZBURG. Intensiv und traditionell

Die ÖGWT Salzburg konnte am 13. April 2016 über 600 Personen beim traditionellen ÖGWT Intensivseminar begrüßen, das wieder im Salzburg Congress abgehalten wurde. Die Teilnehmer wurden für die Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2015 und im Bereich Registrierkassen, Immobilien, Umsatzsteuer und Betrugsbekämpfung von den Vortragenden HR Mag. Gerhard Kollmann, GBP-Salzburg und Kollegen Johannes Eisl, Kurt Lasssacher und KWT-Landespräsident Johannes Pira auf den neuesten Stand gebracht. Die ÖGWT Salzburg bedankt sich bei den Vortragenden und beim Organisator und Kollegen und ÖGWT Landesleiter Gunther Bauer sehr herzlich.

KÄRNTEN. Mitarbeiterschulung mit knapp 500 Besuchern

Am 7. und 8. April 2016 fand die alljährliche ÖGWT Mitarbeiterschulung im Congress Center Wörthersee in Pörtschach statt. Wie jedes Jahr konnte das hervorragende Referententeam Peter Katschnig, Sabine Kanduth-Kristen, Michael Singer, Herbert Matschek und Armin Glatzhofer die über 450 Teilnehmer durch seine praxisnahen Erläuterungen – heuer zu den Themen Steuerreform 2016, Registrierkassenpflicht und RÄG 2014 – begeistern. Herzlichen Dank an die Vortragenden und das Organisationsteam.

Arbeitsbuch Oberlaa

Das **Arbeitsbuch Oberlaa 2016** und **Vorjahre** erhalten Sie online unter *www.seminaroberlaa.at*, per Telefon bei Frau Schneider: 01/521 40-0 oder per E-Mail an *s.schneider@seminaroberlaa.at*

Ihre Investition für das Arbeitsbuch 2016:
EUR 45,– (ab 10 Stück EUR 40,–/Exemplar) Nützen Sie auch die Onlineversion der Arbeitsbücher unter *www.seminaroberlaa.at*

servicenetzwerk

NEWS AUS DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

OBERÖSTERREICH. Verwöhnt in Linz

Das Intensivseminar für die Praxis der ÖGWT Oberösterreich fand am 12.4. im Design-Center vor 680 Teilnehmern statt. Der langjährige Vortragende Ulf-Dieter Pribyl wurde im 24. Jahr durch Peter Mayr ersetzt. Außerdem wurde das Team rund um Landesleiter Gerd-Dieter Mirtl, Verena Trenkwalder und Hans Wiedlroither heuer von Robert Herger unterstützt. Im Mittelpunkt stand heuer naturgemäß die Steuerreform, insbesondere die Registrierkassenpflicht.

STEIERMARK. Restlos ausverkauft

Am 19. und 20. April fand in der Grazer Messe das diesjährige ÖGWT-Frühjahrsupdate unter der Leitung von Klaus Gaedke und den Mitreferenten Michaela Christiner, Brigitte Balber-Peklar, Christoph Denk und Stefan Steiger statt. Die Veranstaltung war mit 680 Teilnehmern an zwei Tagen wieder restlos ausverkauft. Seit Jahren unterstützt die Steiermärkische Sparkasse die Veranstaltung in der Steiermark, dieses Jahr konnten wir den Vorstand Dr. Gerhard Fabisch höchstpersönlich begrüßen. Ein herzliches Dankeschön an alle Referenten und Organisatoren und Sponsoren.

TIROL. Bewährt und doch neu

Das „Oberlaa-Seminar" im Congress Center Innsbruck zum Thema Bilanzierung 2015 und Beratung 2016 wurde heuer erstmalig vom neuen ÖGWT-Landesobmann Klaus Hilber am 14. April 2016 organisiert. In seiner Eröffnungsrede dankte er seinem Vorgänger Peppi Sporer für die jahrzehntelange Betreuung der Tiroler ÖGWT-Seminare. Es sind – wie in den Vorjahren – rund 700 Teilnehmer zu diesem Fixpunkt im Frühjahr erschienen. Erstmals wurden Registrierkassen für den Check-in verwendet, Armbänder im ÖGWT-Orange für die Teilnehmer waren sichtbare Zeichen der erfolgten Barzahlung. Als Vortragende stand das seit einigen Jahren bereits bewährte Team zur Verfügung: Helmut Schuchter, Martin Rubatscher, Peter Pülzl und Klaus Hilber haben die enorme Fülle an Fachinformationen leicht verständlich und gut aufbereitet vorgetragen.

VORARLBERG. Bilanzierungsseminar im Ländle bekommt Zuwachs

Den Endspurt bei den traditionellen Oberlaa-Seminaren übernahm Vorarlberg am 2. Mai in Bregenz im Festspielhaus. Das Ländle konnte schon einen kräftigen Zuwachs erzielen. Bereits 150 Kolleginnen und Kollegen nahmen das Angebot wahr und besuchten das Bilanzierungsseminar. Das Vortrags- und Kollegenteam: Klaus Hilber und Helmut Schuchter brachten die Highlights zu den Neuerungen 2016 und Tipps für die Erstellung des Jahresabschlusses 2015. Der Moderator ÖGWT Landesleiter Vorarlberg Klaus Wöginger und Organisator Christian Gerstgrasser waren sichtlich zufrieden und freuen sich auf das Jahr 2017.

Finanzstrafrecht 2016 – Forum für Praktiker

VERANSTALTUNG. Am 21. Juni 2016, Orangerie Schönbrunn Wien, Schönbrunner Schlossstraße 47, 1130 Wien

Am **21. Juni 2016** findet die von LeitnerLeitner organisierte Veranstaltung **„Finanzstrafrecht 2016 – Forum für Praktiker"** unter der fachlichen Leitung von Mag. Rainer Brandl und Mag. Norbert Schrottmeyer statt.

Die hochkarätige Fachtagung mit dem Schwerpunkt 2016 **„BERICHTIGUNG ODER SELBSTANZEIGE – EIN WEITREICHENDER UNTERSCHIED!"** widmet sich den Themen:

- Anhebung der Strafbarkeitsschwelle ab 2016 – Auswirkungen auf die Praxis
- Finanzstrafrechtliche Konsequenzen bei Verletzung von Berichtigungspflichten
- Abgrenzung Berichtigung nach § 139 BAO vs Selbstanzeige
- Führen vorsorgliche Selbstanzeigen zum gewünschten Ziel?
- Günstigkeitsvergleich bei der Selbstanzeige anhand von Praxisfällen
- Beweiserhebung und -würdigung durch Spruchsenat
- Lohn- und Sozialdumping

Es werden praktische Erfahrungen ausgetauscht und diskutiert.

Für die Tagung konnten namhafte Referenten gewonnen werden:

- HR Dr. Wolfgang Bartalos, Finanzstrafbehörde Wien
- Mag. Rainer Brandl, LeitnerLeitner
- MMMag. Dr. Johannes Edthaler, Kerschbaum Partner Rechtsanwälte
- Wilfried Lehner, MLS, Bundesministerium für Finanzen
- Dr. Gerhard Pohnert, Landesgericht für Strafsachen Wien
- Dr. Michaela Schmutzer, Bundesfinanzgericht
- Mag. Norbert Schrottmeyer, LeitnerLeitner

Teilnahmegebühr:
EUR 350,– exkl. USt/Person
EUR 200,– exkl. USt/Person für Richter, Staatsanwälte sowie Beamte des Finanzamtes, BMF und BMJ

Programm und nähere Informationen:
www.leitnerleitner.com
christina.gaunersdorfer@leitnerleitner.com

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater

Attraktive Perspektive

SERVICE. Eine Initiative von ÖGWT und DATEV zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Steuerberatern.

Teil 2: Faktor Mitbewerb

Klienten gewinnen von Buchhaltern und Unternehmensberatern

Wie sieht der Markt heute aus? Wer ist denn tatsächlich mein stärkster Mitbewerb, etwa der Steuerberater zwei Straßen weiter oder die Big Player der Branche? Weshalb verliere ich heute Klienten und was bewegt Klienten, zu einem Mitbewerber zu wechseln? Welche Leistungen konsumiert mein Klient bei Dritten? Womit könnte ich mein Geschäft ausdehnen und meinen Ertrag vergrößern? Was erwartet sich mein Klient heute von mir? Wie sieht der Mehrwert meiner Leistung für den Klienten aus?

Antworten auf diese Fragen sind der Schlüssel für die zukunftsfähige Neuausrichtung Ihrer Kanzlei. Die aktuelle Marktphase der Digitalisierung beeinflusst die Frage der Zukunftsfähigkeit – positiv wie negativ. Wenn es gelingen soll, die Branche der Steuerberatung in der aktuellen Marktsituation weiterhin attraktiv zu positionieren, sollten wir uns den neuen Anforderungen der digitalen Welt stellen. Erwarten Klienten von Ihnen nicht heute schon eine Leistung, die weit über die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen hinausgeht? Die Pflichterfüllung der Rechnungslegung wird zunehmend aus Preiserwägungen zu gewerblichen Buchhaltern ausgelagert. Alternativ dazu wächst der Markt der simplen Weblösungen, die die Erstellung der monatlichen Buchhaltung auf Knopfdruck versprechen. Zudem fordert eine neue Unternehmergeneration simple Lösungen, digitale Belegarchive und aussagekräftige Auswertungen basierend auf den Daten des Rechnungswesens. Kurzum, der Markt ist in Bewegung. Wir auch?

Wettbewerb entsteht auch innerhalb der Branche selbst. Es sind umfassende Entwicklungen, die es zu beobachten gilt und denen mit Lösungen begegnet werden soll und kann! Allein der Blick auf die Umsatzentwicklung der letzten Jahre in der Branche der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater im Vergleich zu jener der gewerblichen Buchhalter lässt eine Tendenz erkennen, die zum Handeln motiviert.

Vier Prozent Wachstum *(siehe Grafik)*
Ein Wachstum von vier Prozent innerhalb der Branche klingt grundlegend gut. Das Wachstum der Umsatzzahlen um 8,8 Prozent im Segment der gewerblichen Buchhalter stellt jedoch einen Trend dar, der Sorge bereiten muss. Das bedeutet konkret, dass große Umsatzanteile, aber vor allem Marktanteile und wertvolle Daten in dem Basissegment Buchführung für Steuerberater verloren gehen.

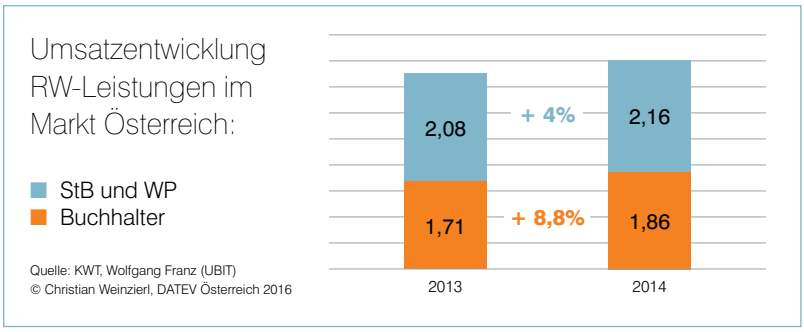

Diese Daten, die Sie mit dem Einsatz der richtigen Technologie zeitnah bzw. tagaktuell verarbeiten können, eröffnen einen Markt der betriebswirtschaftlichen Beratung, den so heute kaum ein gewerblicher Buchhalter erbringen kann.

Die richtige Technologie und dazugehörendes Know-how schaffen die Voraussetzungen, hier durch ein Mehrwertangebot für Ihre Klienten im Wettbewerb mit gewerblichen Buchhaltern zu bestehen. Mit einer kundenorientierten Neustrukturierung und einer klaren marktorientierten Strategie kann der Berufsstand Steuerberatung bei der Neuverteilung des Marktes Marktanteile zurückerobern und neue umsatzgebundene Kompetenzfelder in den Unternehmen besetzen.

Bereiten Sie jetzt die digitale Marktpositionierung vor und sehen den Anforderungen der Zukunft mit Freude entgegen! Nutzen wir diese Chance. Wir zeigen Ihnen wie! ■

Veranstaltungstermine ÖGWT „Attraktive Perspektive"

Eine mehrteilige Veranstaltungsreihe von ÖGWT und DATEV
Ort: ÖGWT Trainingszentrum, Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien
jeweils 9.00 bis 17.00, Anmeldung unter *www.oegwt.at*

TEIL 1. 15. 6. 2016 I 9.00 – 17.00
Faktoren für eine langfristig erfolgreiche Positionierung am Markt (Wiederholtermin)

TEIL 2. 23. 6. 2016 I 9.00 – 17.00
Faktor Mitbewerb: Klienten von Buchhaltern und Unternehmensberatern gewinnen

TEIL 3. 20. 10. 2016 I 9.00 – 17.00
Faktor Technologie: Wie „Digital Cloud", „Big Data" und Automatisierung uns Schwung verleihen

TEIL 4. 14. 12. 2016 I 9.00 – 17.00
Faktor Mitarbeiter: Motivierte Mitarbeiter durch Führung, Qualifikation und Wertschätzung

Die papierlose Kanzlei

ZUKUNFT. Digitalisierung – auweh, wie geht das, muss ich mich wirklich damit beschäftigen? Von Florian Lentsch

ZUM AUTOR
Ing. Florian Lentsch, Bakk. ist Berufsanwärter zum StB
florian.lentsch@k-lentsch.co.at

Das Thema Digitalisierung, Digimatisierung oder auch papierlose Kanzlei ist seit geraumer Zeit in den Wirtschaftstreuhänderkreisen ein oft heiß diskutiertes, aber nicht immer geliebtes Thema. Kanzleien, im speziellen die Chefs, wollen sich diesem Thema nur ungern stellen, da es, und hier muss man offen sein, mit ziemlichem Aufwand verbunden ist und ein wenig dauert, bis intern „sichtbare" Erfolge zu sehen sind. Aber keine Sorge, mit diesem kleinen Digitalisierungsleitfaden gelingt es auch in Ihrer Kanzlei.

Wichtigster Grundsatz: Digitalisierungsumstellung MUSS Chefsache sein und vorgelebt werden, unterstützt natürlich durch die Mitarbeiter.

Die nächsten Schritte sind ein möglicher Ansatz für diese Thematik.

1. Schritt – Bankretourdaten (Kontoauszüge) digital zu erhalten
(kurzfristig leider sehr aufwändig, langfristig nur Vorteile):

- Ein System/Programm für alle Banken – ich empfehle daher das telebanking MBS-Programm (www.elba.at) (unbedingt als Netzwerkinstallation nutzen!)
- Grundsätzlich ist für jede Bank ein eigener Verfüger und/oder Kommunikationsberechtigter notwendig
- Dieser muss im telebanking MBS angelegt werden
- Idealerweise findet man pro Bank einen Ansprechpartner, der für das telebanking MBS die Berechtigungsformulare vorbereitet und Steuerberater und Klient unterschreiben lässt – es muss eine Leseberechtigung für den Abruf von CAMT53/54 Retourdaten mittels „telebanking MBS" sein und keine bankeigene Software!
- Ein paar Tage später sollte der Zugriff funktionieren, ab sofort können Bankauszüge automatisiert in das Buchhaltungsprogramm eingespielt werden und nach einigen Wochen sollten auch die automatisierten Buchungen funktionieren – Stichwort „lernende Software" (hier bitte bei Ihrem FIBU-Hersteller nachfragen bzw. Handbücher der FIBU-Software verwenden)
- Den richtigen Ansprechpartner pro Bank zu finden, ist meist die größte Hürde, hier nicht aufgeben, falls man falsche Verfüger, Zugangsdaten für das Privat-Banking oder ähnlich Falsches erhält. Der Bankmitarbeiter weiß oft nicht, wie er die Berechtigungen erteilt oder was der Steuerberater eigentlich will, hier einfach hartnäckig dran bleiben und bei Kompetenzproblemen in eine höhere Ebene verbinden lassen

2. Schritt – Klient arbeiten lassen, Kassabuch/Verrechnung eingeben

- „Dank" elektronischer Registrierkasse wird es in Zukunft mehr Schnittstellen geben, informieren Sie sich hier bei Ihrem FIBU-Hersteller, zu welchen Registrierkassen eine Schnittstelle besteht, um Daten automatisch zu übernehmen – falls keine oder inkompatible Schnittstellen bestehen, können zumindest CSV-Daten (Textdateien) vom Registrierkassensystem exportiert werden. Diese Funktion sollten alle aktuellen Registrierkassen am Markt bieten
- Onlineportale der FIBU-Hersteller nutzen – Kassabuch/Verrechnung bei einfachen EA-Rechnern über das Portal eingeben lassen. Keine Excel- oder händischen Kassabücher fördern. Klienten die Vorteile des Online-„Eingebens" schmackhaft machen (laufender Kassasaldo, Daten gesichert, wieder weniger Belege, die zum Steuerberater gebracht werden müssen, jederzeit einsehbar, ...)

Wichtiger Grundsatz: Digitalisierung MUSS Chefinnen- oder Chefsache sein

© YURI ARCURS – ISTOCK

- Befassen Sie sich bei der Umstellung mit dem Klienten, wie er es bisher gemacht hat. Doppeleingaben sollten zumindest jetzt erkannt und beendet werden, viele Klienten führen eine Doppelbuchhaltung in ihren Unternehmen, die nicht notwendig ist. Das Argument, zeitnah Informationen zu benötigen und daher „doppelt" Buchhaltung zu führen, kann mit der Digitalisierung eingeschränkt und im besten Fall gar kein Argument mehr sein.

3. Schritt – Lohnverrechnung

- Ähnlich wie beim Kassabuch/Verrechnung eingeben – Lohnverrechnungsdaten über ein Online-Portal vom Klienten eingeben lassen wie z.B.: Urlaube, Krankenstände, Überstunden etc.
- Doppelverwaltung bei Klient verhindern, Klient Vorteile näherbringen
- Buchungsbeleg aus der LV in die FIBU importieren (spart intern Papier und Zeit)

4. Schritt – Eingangs- und Ausgangsrechnung digital erhalten

- Lassen Sie sich, wenn möglich, sämtliche Belege als PDF/TIFF und/oder CSV/XML-Datei schicken – PDF/TIFF besser, da man die Unterlagen auch optisch betrachten kann und keine reinen

Textdaten verarbeitet, allerdings etwas aufwändiger, bis die automatische Verbuchung optimal funktioniert

- Falls der Klient selber keine Möglichkeiten zum Scannen hat und/oder die Ausgangsrechnungen nicht bereits als PDF vorliegen, intern scannen – mittels Tischscanner (Belegscanner)
- Das Zusenden der Belege sollte strukturiert über ein Klientenportal oder ähnliche Tools passieren. In der Not kann Anfangs auch per E-Mail vorgegangen werden. Jedoch wird man hier schnell an Grenzen von E-Mails in diesem Zusammenhang stoßen (Größe der E-Mail bei vielen Belegen oft problematisch, man müsste die E-Mail splitten, wieder Mehraufwand etc.)
- OCR-Erkennung nutzen, um automatische Buchungsvorschläge zu erhalten, Vorlagen für oft auftauchende Belege erstellen, Ausgangsrechnungen sollten komplett automatisiert gebucht werden (nur mehr stichprobenartige Blickkontrolle)

5. Zusatzpunkt – Überweisungsservice

- Umsatzsteuer, Löhne, Lohnabgaben oder andere Steuern direkt als Überweisungsdatei dem Klienten zur Verfügung stellen (Lohnverrechnungs- und Buchhaltungsprogramme können diese Daten bereitstellen, Programme wie das bereits erwähnte telebanking MBS können diese dann – beim Klienten – weiterverarbeiten)
- minimiert Überweisungsfehler

Prozessänderungen sind hier absichtlich außen vor gelassen, wie diese Schritte jede Kanzlei einsetzt, sollte individuell begutachtet werden. Es macht einen Unterschied, ob es einen Verantwortlichen gibt oder ob Kompetenzen aufgeteilt werden. Auch ist es von erheblicher Relevanz, wie weit EDV-technisch die einzelnen Mitarbeiter geschult sind und sich trauen, dem Neuland ohne Vorurteile zu begegnen. Es sollte auf jeden Fall eine Art „Kick-Off"-Besprechung/Veranstaltung geben, wo gemeinsam entschieden wird, diesen neuen Weg zu gehen. Die ganze Kanzlei muss sich mit dieser neuen Thematik identifizieren.

Wichtig ist, den ersten Schritt zu setzen und JA zur Digitalisierung zu sagen. Es ist besser, jetzt noch vorne mit dabei als in ein paar Jahren weit abgeschlagen zu sein. Bei Kanzleiübernahmen wird es von Jahr zu Jahr wichtiger, seine Klienten bereits digitalisierungsfit gemacht zu haben. Die Schuhschachtel voller Belege war gestern! ■

Glossar

telebanking MBS *(www.elba.at)*
telebanking Multi-Bank-System – ELBA5 wird von RACON Software GmbH im Auftrag vieler österreichischer Banken entwickelt. Eine Software für (fast) alle Banken, die in Österreich tätig sind. Dienst zum Abrufen von digitalen Bankauszügen und Retourdaten für die Buchhaltung.

SEPA-Format
(Abkürzung für Single Euro Payments Area, deutsch Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) ist ein Projekt zur Vereinheitlichung von bargeldlosen Zahlungen. *(Quelle: Wikipedia)*

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung ist hier der Standard (seit ca. 2012/2013) für Bankdaten gemeint. Siehe nächsten Punkt, welche Möglichkeiten SEPA-Daten bieten.

CAMT53/CAMT54 (Kontoauszug und Retourdaten im SEPA-Format)
(Cash Management, englisch für „Geldverwaltung") Dateien im XML-Format nach dem ISO-20022-Standard
Man unterscheidet folgende *CAMT*-Dateien:

- *CAMT.052:* für untertägige Kontoauszugsinformationen (wird im Normalfall nicht gebucht, dient rein zur Information im telebanking MBS)
- *CAMT.053:* beinhaltet die gebuchten Umsätze, Details zu den jeweiligen Buchungen sowie die Saldenmitteilungen der Konten (kann mehrere Auszüge auch über längeren Zeitraum enthalten)
- *CAMT.054:* dient zur detaillierten Anzeige von Sammelbuchungen

(Quelle: www.camt.eu und Wikipedia)

OCR-Erkennung
Texterkennung oder auch Optische Zeichenerkennung (englische Abkürzung OCR von englisch optical character recognition, selten auch: OZE) ist ein Begriff aus der Informationstechnik und bezeichnet die automatisierte Texterkennung innerhalb von Bildern. *(Quelle: Wikipedia)*

PDF/TIFF
PDF: Das Portable Document Format (kurz PDF; deutsch: (trans)portables Dokumentenformat) ist ein plattformunabhängiges Dateiformat für Dokumente.

- *TIFF:* Das Tagged Image File Format (TIFF oder auch kurz TIF) ist ein Dateiformat zur Speicherung von Bilddaten.
- *PDFs* können mehr Informationen enthalten (Text, Signatur etc.), TIFFs sind reine Bilddateien.

(Quelle: Wikipedia)

Stille Reserven

SERVICE. Über die Betriebsaufgabe in Zusammenhang mit der Hauptwohnsitzbefreiung. Von Ursula Strobl

ZUR AUTORIN
Mag. Ursula Strobl ist Steuerberaterin
office@strobl-steuerberatung.at

In der täglichen Kanzleipraxis berät der Steuerberater angefangen von der Unternehmensgründung bis hin zur Betriebsaufgabe. Gerade hier ist vor allem eine optimale Steuerplanung unerlässlich, da eine Betriebsaufgabe speziell im Zusammenhang mit betrieblich genutzten Grundstücken/Gebäuden teuer werden kann. Es wird in diesem Fall ein Verkauf des gesamten Betriebsvermögens fingiert.

Seit Inkrafttreten des 1. Stabilitätsgesetzes mit 1.4.2012 gibt es hierzu einige Änderungen:

© ITALIANESTRO – ISTOCK

Die stillen Reserven des Gebäudes unterliegen der 25% Immobilien-ESt

Der nackte Grund und Boden kann zu Buchwerten entnommen werden. Somit kommt es zu keiner Realisierung von stillen Reserven ...

Grund und Boden

Der nackte Grund und Boden kann zu Buchwerten entnommen werden. Somit kommt es zu keiner Realisierung von stillen Reserven, zumal die stillen Reserven bei einem späteren Verkauf ohnehin steuerlich erfasst werden. Allerdings gilt dies nur für den Grund und Boden, der sich im Anlagevermögen befindet.

Gebäude

Die stillen Reserven des Gebäudes (Verkehrswert abzüglich des Buchwertes im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe) unterliegen der 30 %-Immobilien-Ertragsteuer.

Liegt allerdings einer der Gründe des § 24 (6) EStG vor und hat der Unternehmer zumindest 2 Jahre vor der Betriebsaufgabe seinen Hauptwohnsitz in dem Gebäude, so kann die Entnahme des Gebäudes auf Antrag steuerfrei erfolgen – die möglichen Gründe sind:

1. Der Steuerpflichtige ist gestorben und es wird dadurch eine Betriebsaufgabe veranlasst.
2. Der Steuerpflichtige ist wegen körperlicher oder geistiger Behinderung in einem Ausmaß erwerbsunfähig, dass er nicht in der Lage ist, seinen Betrieb fortzuführen oder die mit seiner Stellung als Mitunternehmer verbundenen Aufgaben oder Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Der Steuerpflichtige hat das 60. Lebensjahr vollendet und stellt seine Erwerbstätigkeit ein.

So soll vermieden werden, dass der Unternehmer, der im Betriebsgebäude seinen Hauptwohnsitz hat, aufgrund der Besteuerung der stillen Reserven praktisch zu einem Verkauf gezwungen wäre und somit seinen Hauptwohnsitz aufgeben müsste.

Wenn jedoch wesentliche Wirtschaftsgüter (z.B. Warenlager, Mobiliar eines Hotels) veräußert werden, steht die Gebäudebegünstigung nicht zu.

Besonderes Augenmerk ist bei Handelsbetrieben auf das Warenlager zu legen, da die Finanz bei einer Veräußerung des Warenlagers an den Nachfolger eine Betriebsveräußerung unterstellt, da bei Handelsbetrieben das Warenlager in der Regel zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen gehört. Damit könnte die Hauptwohnsitzbefreiung nicht beantragt werden, auch wenn das Gebäude an den Nachfolger lediglich vermietet wird.

Weiter ist in diesem Zusammenhang die 5-jährige Veräußerungssperre für das steuerfrei ins Privatvermögen überführte Gebäude zu beachten. Eine Vermietung oder Verpachtung ist allerdings unschädlich.

Im Fall der Veräußerung des Gebäudes innerhalb von fünf Jahren nach Betriebsaufgabe werden die stillen Reserven beim Steuerpflichtigen nacherfasst, und zwar höchstens im Umfang der Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe.

Hier gilt es abzuwägen, ob eventuell ein Antrag auf die Regeltarifbesteuerung sinnvoll erscheint.

- Verluste im Aufgabejahr könnten mit den stillen Reserven des Gebäudes ausgeglichen werden
- der Freibetrag könnte geltend gemacht werden
- die 3-Jahres-Verteilung könnte beansprucht werden oder
- die Halbsatzbegünstigung beantragt werden. ■

Das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG)

APAG. Wie man die Qualitätssicherungsprüfung in der Übergangsperiode vom A-QSG zum APAG optimal gestaltet. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@auditpartner.at

Die Ausgangssituation versprach Ärger: Mit 17.6.2016 tritt die Verordnung der EU über spezifische Anforderungen bei der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (kurz PIE-VO) in Kraft. Gleichzeitig sollten von den Mitgliedstaaten alle erforderlichen Begleitmaßnahmen sowie die Anforderungen der geänderten Abschlussprüfer-Richtlinie (AP-RL) gesetzlich umgesetzt sein. Dazu gehört die Neuaufstellung einer Behördenstruktur, die künftig die Qualitätssicherungsprüfungen bzw. bei den PIE-Prüfern die Inspektionen administriert und gleichzeitig alle sonstigen Aufgaben der Abschlussprüferaufsicht gemäß den EU-rechtlichen Vorgaben übernimmt. Spätestens seit Herbst letzten Jahres war klar, dass die neue Behörde ihre Tätigkeit nicht rechtzeitig wird aufnehmen können. Vielmehr war fraglich, ob es bis zum Juni 2016 das APAG überhaupt geben wird. Angesichts der Tatsache, dass im zweiten Halbjahr 2016 rund 75% aller bestehenden Bescheinigungen ablaufen und erneuert werden müssen, nichts für schwache Nerven.

Nachdem die Regierungsvorlage zum APAG noch relativ nebulose Übergangsbestimmungen enthielt, war Feuer am Dach. Schließlich wurde aber Ende April das APAG vom Nationalrat beschlossen und hinsichtlich des Inkrafttretens weitgehend entschärft. Wenn die erforderliche Zustimmung der Länder zeitnah einlangt, könnte das APAG noch im Juni 2016 im BGBl veröffentlicht werden.

Stichtag 1. Oktober 2016

Kern der Übergangsbestimmungen ist, dass die Zuständigkeit der neuen Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde (APAB) erst mit 1.10.2016 beginnt. Bis dahin arbeiten der AeQ und die QKB wie bisher weiter. Für alle, die bis 30.9.2016 ihre Qualitätsprüfung abgeschlossen und eine Bescheinigung erteilt bekommen haben, heißt das „business as usual". Durch Übergangsregelungen ist sichergestellt, dass die Laufzeit dieser noch nach dem alten System erlangten Bescheinigung im neuen System weitergilt. Im Normalfall heißt das somit sechs Jahre Ruhe.

Verfahren, die bis 30.9.2016 vom AeQ nicht abgeschlossen sind, sind von der APAB fortzuführen. Zwar hofft man, dass bis dahin die APAB handlungsfähig ist – das ist angesichts der notwendigen Postenausschreibungen und Organbestellungen aber keine Selbstverständlichkeit. Sollte es nicht klappen, kommt Plan B zum Tragen: Eine gesetzliche Verlängerung der Bescheinigung für bis zu neun Monate, wenn diese vor dem 31.3.2017 abläuft und der Antrag auf Neuausstellung vor dem ursprünglichem Ablaufdatum gestellt wird. Läuft also die Bescheinigung zB am 30.11.2016 ab und der Antrag auf Neuausstellung der Bescheinigung wird vor diesem Datum gestellt, verlängert sich die Laufzeit der alten Bescheinigung von Gesetzes wegen bis (maximal) 31.8.2017, solange keine neue Bescheinigung ausgestellt wird.

Fraglich ist, welcher Tag als Datum der Antragstellung maßgeblich ist. Im günstigen Fall jener, an dem die Bestellung eines Qualitätssicherungsprüfers beantragt wird. Im weniger günstigen Fall jener, an dem der Prüfungsbericht zur Auswertung vorgelegt wird. Um hier kein Risiko einzugehen, sollte man den Bericht des Qualitätssicherungsprüfers vor Ablauf der Bescheinigung vorlegen. Damit dies möglich ist, muss der Qualitätssicherungsprüfer rechtzeitig – sinnvollerweise noch vor dem 30.9.2016 – durch den AeQ bestellt werden.

Eingeschränkter Anwendungsbereich

Zu beachten ist, dass der Anwendungsbereich des APAG gegenüber dem A-QSG reduziert ist. Abschlussprüfungen von Stiftungen und Vereinen fallen genauso weg wie unternehmensrechtliche Sonderprüfungen und (nur) landesgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen. Ob dies bei Qualitätssicherungsprüfungen, die bis 30.9.2016 abwickelt werden, schon zum Tragen kommen kann, scheint auf Grund einer Normenkonkurrenz fraglich. Obwohl das A-QSG erst mit 30.9.2016 außer Kraft tritt, wird der maßgebliche § 2 Z 1 APAG bereits am Tag nach der Veröffentlichung im BGBl wirksam. Nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach das jüngere Gesetz dem älteren vorgeht, wird man davon ausgehen können, dass der eingeschränkte Anwendungsbereich bereits mit Veröffentlichung des APAG voll wirksam wird. ■

Zu beachten ist, dass der Anwendungsbereich des APAG gegenüber dem A-QSG reduziert ist.

© JPGFACTORY – ISTOCK

GSVG für Steuerberater (Kurzkommentar)

BUCH. Herausgeber Dr. Thomas Neumann, Manz 2016

Neumann (Hrsg), GSVG für Steuerberater. Manz Verlag 2016. XLII, 1.258 Seiten. Pappband. EUR 148,–. ISBN 978-3-214-08782-1

Mit großem Interesse habe ich vor ein paar Tagen ein Exemplar des GSVG-Kurzkommentar für Steuerberater bekommen. Im Bereich der Sozialversicherung gibt es leider keine wirklich umfassende Literatur für die beratenden Berufe (mein Lieblingsbuch „Leitfaden zur Sozialversicherung“ von Alfred Shubshizky wurde leider nach der 2. Auflage im Jahr 2002 eingestellt). Der GSVG-Praxiskurzkommentar umfasst eine Kommentierung des GSVG sowie der praxisrelevanten Bestimmungen des FSVG und des APG für GSVG- und FSVG-Versicherte! Thomas Neumann (Direktor der SVA) als Herausgeber des Kurzkommentars wird von 30 Mitautoren wie z.B. Alexander Hofer, Werner Sedlacek und Wolfgang Seidl unterstützt und diese erläutern auf rund 1.200 Seiten die wesentlichen Bestimmungen des GSVG und der Nebengesetze (FSVG, APG etc.). Dargestellt werden u.a. häufig vorkommende Bereiche wie die Pflichtversicherungstatbestände, das Beitragsrecht, das Leistungsrecht in der Kranken- und Pensionsversicherung, aber auch eher Randbereiche wie das „Opting-out“ bei den Freiberuflern, die freiwilligen Versicherungen sowie die Überweisungsbestimmungen bei Aufnahme bzw. Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis. Besonders gut gefallen hat mir der § 2 GSVG (Pflichtversicherungstatbestände) sowie die Opting-out-Regelungen des § 5 GSVG.

Im Kurzkommentar findet man sehr schnell den Überblick: Ausgehend vom Gesetzestext folgt der Kommentar zur jeweiligen Bestimmung inklusive umfangreichen Literaturhinweisen. Ein 28-seitiges Stichwortverzeichnis rundet den Kommentar ab.

Der Titel ist meines Erachtens etwas missverständlich. Es ist ein Buch nicht nur für Steuerberater, sondern auch für Personalverrechner, Bilanzbuchhalter, Berufsanwärter etc.! Ich kann es persönlich zu 100% weiterempfehlen und gratuliere Thomas Neumann und seinen Autoren zu einem hervorragenden Werk!

(Dr. Stefan Steiger)

Genussrechte von allen Seiten analysiert

Vielseitig einsetzbar

Genussrechte erfreuen sich heutzutage in der Praxis großer Beliebtheit, so z.B. als

- Instrument zur Unternehmensfinanzierung (neuerdings im Bereich des Crowdfunding),
- Mitarbeiterbeteiligungsinstrument,
- Sanierungsinstrument oder
- als Instrument zur Honorierung besonderer Leistungen.

Erstmals wurden diese Finanzinstrumente nunmehr umfassend und von mehreren Seiten untersucht. Das brandaktuelle Werk von Sebastian Bergmann enthält neben der historischen Entwicklung detaillierte Ausführungen

- zu den heutigen Einsatzzwecken,
- zur zivilrechtlichen Ausgestaltung,
- zur rechnungslegungsrechtlichen Behandlung nach UGB und IFRS,
- zur Besteuerung nach EStG und KStG.

Bergmann, Genussrechte. Manz Verlag 2016. XX, 716 Seiten. Pappband. EUR 148,–. ISBN 978-3-214-04773-3

Sicherheit in Sachen Stiftungen

Nachfolgeplanung international

Das Werk gibt einen Überblick über die stiftungs- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen der Familienstiftung in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein. Risiken und Motive werden aufgezeigt und die steuerrechtlichen Belastungen nach der Jurisdiktion dieser vier Länder dargestellt. Konkrete Fallbeispiele ermöglichen eine einmalige Gesamtbetrachtung der Rechtsfolgen der jeweiligen Nachfolgelösung.

Die stiftungs- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind für jedes einzelne Land nebeneinander dargestellt. Das verdeutlicht die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Jurisdiktionen und gibt umfassende Sicherheit bei der Gestaltung von Familienstiftungen.

von Löwe, Familienstiftung und Nachfolgegestaltung, 2. Auflage. HLV/C.H. Beck/Manz 2016. Ca. 350 Seiten. Ca. EUR 89,–. Leinen-Hardcover. ISBN 978-3-214-037284

Rechtsstaat quo vadis?

ZUKUNFT. Wie der Bund zu einem hübschen Körberlgeld kommt.
Von Verena Trenkwalder

ZUR AUTORIN
Dr. Verena Trenkwalder ist Wirtschaftsprüferin und Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht
vtrenkwalder@kpmg.at

Man stelle sich Folgendes vor: Ein Klient hat eine Betriebsprüfung, bei der ein wirklich großes Thema über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr mit dem Finanzamt und dem Fachbereich ausdiskutiert wird. Der Fachbereich stimmt der rechtlichen Beurteilung durch das Unternehmen und dessen Steuerberater vollinhaltlich zu. In der Betriebsprüfung wurden außerdem noch zwei kleine Punkte bei der Umsatzsteuer festgestellt. Dabei geht es über einen Zeitraum von fünf Jahren um eine Zahllast von EUR 10.000,–. Der Betriebsprüfer fragt, ob eine Schlussbesprechung nötig sei, der Klient und dessen Berater verzichten auf eine Schlussbesprechung, da alle Zweifelsfragen ausdiskutiert sind. So weit, so gut. Einige Wochen später wird einem der Geschäftsführer zu eigenen Handen an dessen Privatadresse eine Strafverfügung gem. § 143 FinStrG zugestellt. Die Geldstrafe beträgt EUR 3.500,–, die Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage. In der Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt: „Der Beschuldigte ist bereits seit Jahren als Geschäftsführer bestellt, weshalb ihm die abgabenrechtlichen Verpflichtungen hinlänglich bekannt waren. Auch bewusste Gleichgültigkeit stellt bedingten Vorsatz her. Dieser Umstand ist auch gegenständlich jedenfalls gegeben."

Verletzung von Verfahrensvorschriften

Das vereinfachte Verfahren ist in § 143 FinStrG geregelt. Die Finanzbehörde kann ein Strafverfahren ohne mündliche Verhandlung und ohne Fällung eines Erkenntnisses durch Strafverfügung beenden, wenn der Sachverhalt nach Ansicht der Finanzstrafbehörde durch die Angaben des Beschuldigten oder durch das Untersuchungsergebnis, zu dem der Beschuldigte Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte, ausreichend geklärt ist. Unterbleibt die sachverhaltsmäßige Feststellung des subjektiven Tatbestandsmerkmales, dann leidet eine Strafverfügung an einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Es mutet somit befremdend an, wenn über die subjektive Tatseite kein einziges Mal gesprochen wurde, während der Betriebsprüfung nicht einmal ein Vorwurf im Raum gestanden hat und daher auch die Möglichkeit des Verkürzungszuschlages gem. § 30a FinStrG niemals in Betracht gezogen wurde.

Nun könnte man also theoretisch einen Einspruch gegen die Strafverfügung machen. Durch die Einbringung des Einspruches tritt die Strafverfügung außer Kraft, das Verfahren ist nach den Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes fortzusetzen. Wegen der Kosten des Verfahrens und der damit einhergehenden Risiken (kein Verböserungsverbot) wird man üblicherweise auf einen Einspruch verzichten.

Strafaufhebung in besonderen Fällen

Einer näheren Betrachtung bedarf aus meiner Sicht die Strafaufhebung in besonderen Fällen, der sogenannte Verkürzungszuschlag nach § 30a FinStrG. Die Durchführung dieser Maßnahme obliegt den Organen der Abgabenbehörden, die auch das Vorliegen einer finanzstrafrechtlichen Verdachtslage (subjektive Tatseite) zu beurteilen haben. § 30a FinStrG kann entweder auf Anfrage der Behörde oder aus Eigeninitiative durch entsprechenden Antrag angewendet werden. Der Verkürzungszuschlag soll sowohl eine Entkriminalisierung als auch eine Entlastung der Finanzstrafbehörden und Konzentration auf Fälle mit deliktischem Gehalt bewirken. Ich habe daher Zweifel, inwieweit es überhaupt eine pflichtgemäße Ermessensübung ist, anstelle des Verkürzungszuschlages sofort eine Strafverfügung (mit in etwa dreifachem Strafausmaß) zu erlassen.

Sollte es wirklich in Belieben der Abgabenbehörde stehen, müssten wohl die Berater in Zukunft in jedem Fall darauf achten, dass keine einzige Betriebsprüfungsfeststellung unwidersprochen hingenommen wird, dass immer eine Schlussbesprechung unter Beiziehung eines Strafreferenten abgehalten und rechtzeitig der Antrag auf einen Verkürzungszuschlag gestellt wird. Dies läuft zwar der Intention der Entkriminalisierung und Vereinfachung massiv entgegen, wäre aber das einzig mögliche Mittel, sich vor Strafverfügungen (samt Eintragung ins Finanzstrafregister) zu schützen. ■

© ALASHI – ISTOCK

Auf den Boden kommen

YOGA. Körperliche Ertüchtigung und starke Nerven sind eng miteinander verbunden. Warum Yoga eine Brücke sein kann. Von Karin Pollack

© MATTHIAS CREMER

ZUR AUTORIN
Karin Pollack ist Redakteurin beim Standard

Es ist definitiv ein Erlebnis, etwas Neues auszuprobieren. Stress, Rückenschmerzen, auch ein bisschen zu viel Kilos auf der Waage? Yoga ist ein effektives Mittel gegen die Alltagsleiden im 21. Jahrhundert, sagen alle, die es regelmäßig machen. Also ja, warum eigentlich nicht, in einem Wiener Yogastudio starten gerade die Anfängerkurse. Ausbrechen aus den lieben Routinen, das kann ja nicht schaden. Dass man sich vor dem Studio die Schuhe ausziehen muss, ist dann gleich einmal seltsam. Bequeme Kleidung mitbringen, stand im Anmelde-E-Mail, und auch, dass man optimalerweise vier Stunden vor der Stunde nichts gegessen haben sollte. Einige haben eigene Yogamatten mitgebracht. Jetzt stehen sie in Socken im Eingangsbereich herum. Es riecht ein bisschen nach Räucherstäbchen und die, die sich ein schon auskennen, haben sich in der Garderobe bereits umgezogen und rollen gerade ihre Matten im kahlen Übungsraum aus. Sie setzen sich darauf, schließen die Augen und erstarren. Eines ist sehr schnell klar: Hier geht es ziemlich anders zu als draußen in der hektischen Realität. Auch lautes Sprechen scheint unerwünscht. Die, die sich kennen, unterhalten sich im Flüsterton.

Eines ist sehr schnell klar: Hier geht es ziemlich anders zu als draußen in der hektischen Realität. Auch lautes Sprechen scheint unerwünscht.

Yoga, das sagt die nette langbeinige Lehrerin mit dem Traumbody, sei kein Sport. Vielmehr eine Art Einstellung zum Leben und diese Stunde hier nur ein Element unter vielen anderen, die das Leben maßvoll und ausgeglichen machen sollen. Sie, sagt die Lehrerin mit muskulösem Körper, unterrichtet hier Iyengar-Yoga. Sie setzte sich, faltet die Beine in einer Art vollkommen verschlungenen Schneidersitz und sagt: „Wer kann, macht den Lotus, Schneidersitz ist aber auch okay." Iyengar sei ein indischer Yogameister, der eine eigene Unterrichtsmethode in Form ganz spezieller, genau aufeinander abgestimmter Übungsabfolgen gegründet hat.

Viele im Raum nicken, weil sie vorher gegoogelt haben und wissen, dass es da zum Beispiel auch auch noch Ashtanga (besonders fordernd und akrobatisch), Hatha (sanfter und fließend), Hot-Yoga (alle Übungen bei 38 Grad) oder Kundalini (viele Wiederholungen) gibt. Iyengar, sagt die Lehrerin, sei extrem exakt. Man solle sich genau an ihre Anweisungen halten und eine Art innere Wärme erzeugen. Mit der Zeit würden durch den Muskelaufbau auch Rückenschmerzen verschwinden. Viele hier im Raum sind genau mit diesem Ziel gekommen.

Es sind in allen Yogastudios übrigens immer mehr Frauen als Männer. Die Lehrerin stimmt ein langgezogenes Oooooooom an – und tönt erst einmal ganz alleine. In der Öffentlichkeit singen? Ist für die Anfängerpartie im Raum offensichtlich zu exotisch, die meisten sind erleichtert, dass es danach endlich losgeht. „Wir stellen uns am Anfang der Matte auf, mit geschlossenen Beinen, die Zehenballen berühren einander", so die erste Anleitung der Lehrerin. Die wenigsten machen das. Die einen stehen vorne an der Matte, die anderen hinten. Oft breitbeinig. Wer wenig mit seinem Körper arbeitet, tut sich am Anfang schwer, die Worte der Lehrerin korrekt umzusetzen. Wer hauptsächlich im Büro sitzt, hat Defizite, seine Muskeln auf die vorgegebene Art zu steuern. Die Lehrerin marschiert durch die Mattenreihen und korrigiert hier und dort ein wenig. Oft sagt sie: „Jeder macht, so gut er eben kann."

Stehen, Grätschen und Drehungen

Die eine oder andere fühlt sich an die Schulzeit erinnert. Der einzige Unterschied: Hier hat alles indische Namen. Trotzdem: die Muskeln und Sehnen dehnen sich, eine angenehme Wärme im Körper entsteht. Dabei fordert die Lehrerin die teilnehmenden Yoga-Novizen auch immer wieder zum Atmen auf. „Einatmen, ausatmen, den Mund dabei geschlossen halten und ein leichtes Geräusch im Kehlkopf erzeugen", sagt sie und benutzt ein fremd klingendes Wort, das wie Utschaj klingt. Aber Atmen, das geht doch automatisch, fragt jemand. „Bei Anstrengung oder Konzentration hören viele ganz einfach zu atmen auf, beobachtet euch", antwortet sie, das sei auch in Stresssituationen im Büro so. Hier auf der Matte würde man durch körperliche Übungen lernen, durch Atmen Ruhe zu bewahren.

Wie schwierig das ruhige Atmen ist, wenn es dann darum geht, Arme und Beine ineinander zu verschlingen und brezelähnlich in Bewegungslosigkeit zu verharren, dürfen alle gleich am eigenen Leib spüren. Was die Lehrerin scheinbar mühelos vorzeigt, ist für die meisten im Raum schlicht unerreichbar. Im Iyengar-Yoga wird deshalb viel mit Hilfsmitteln gearbeitet. Die Lehrerin verteilt Blöcke, Gurte und Decken, die all jenen, die sich schwer tun, helfen sollen. Tatsächlich:

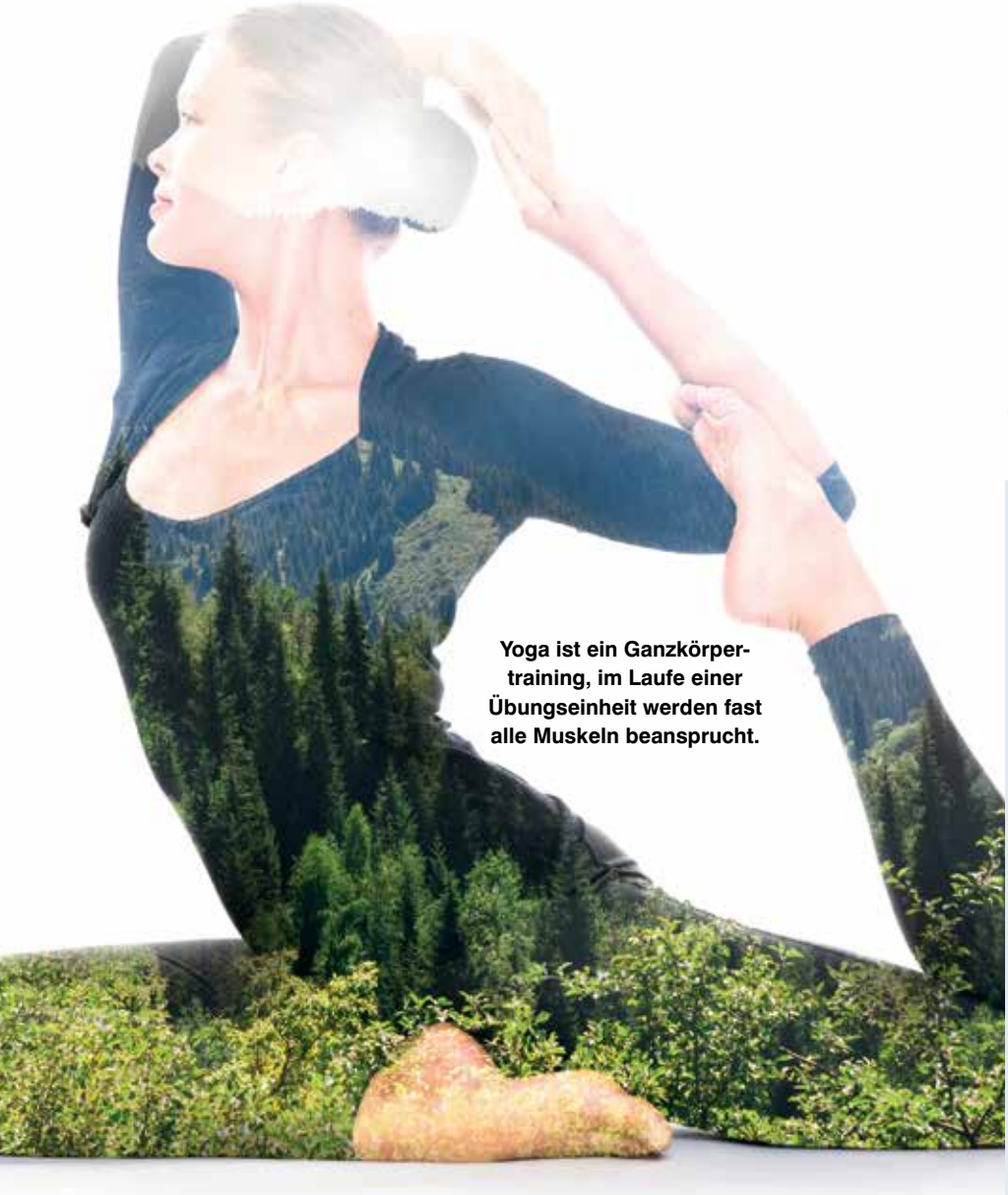

Yoga ist ein Ganzkörpertraining, im Laufe einer Übungseinheit werden fast alle Muskeln beansprucht.

© VICTOR TONGDEE – ISTOCK

Ein viereckiger Klotz, der aussieht wie ein Ziegelstein, leistet gute Dienste.

Waren die Übungen zu Beginn noch im Stehen, ist der zweite Teil der Stunde im Sitzen zu absolvieren. Rechts, links, strecken, beugen: Im Laufe der 90 Minuten wird jede Muskelgruppe im Körper beansprucht. Die Erleichterung ist spürbar, als die Lehrerin zehn Minuten vor Schluss zur Endentspannung auffordert. Man solle sich auf den Rücken legen, mit der Decke zudecken und die Augen schließen. Das Licht wird gelöscht und plötzlich fühlt sich der Raum mit 20 anderen wie ein Schlafsaal an, einige beginnen zu schnarchen. Für manche ist gerade das Liegenbleiben eine große Herausforderung. Pünktlich nach eineinhalb Stunden ertönt dann wieder das Oooom. Ein paar brummen schon mit. Dann werden die Matten zusammengerollt. Die erste Yogastunde ist geschafft.

„Einmal ist kein Mal", wird die Lehrerin draußen im Vorraum erklären. Es gibt Tee in kleinen Gläsern und Wasser aus einer Karaffe, in der Steine am Boden liegen. Der Körper brauche Zeit zum Lernen, sagt sie, aber er merke sich viel. Und: Fortschritt im Yoga verläuft nicht in einer kontinuierlichen Linie, sondern in Stufen. Oft dauert es eben, bis man von einer Stufe auf die nächste springen kann.

Apropos Springen

Im Yoga-Selbstversuch dauert es insgesamt fünf Einheiten, also fünf Wochen, bis am Anfang der Stunde alle Teilnehmer vorne auf der Matte, die Füße geschlossen, stehen. Nach zehn Einheiten singen alle mit, weil das langgezogene Ooom für den Körper eine Art Signal zum Start sein wird. Ein Drittel wechselt dann vom Anfängerkurs in den Grundkurs. Mit den Wochen und Monaten verschwindet die Steifheit und Übungen, die anfangs noch vollkommen unmöglich waren, gehen sich plötzlich aus. Fortschritt ist ein tolles Gefühl. ■

Fünf Yoga-Benefits für die Gesundheit

Herz-Kreislauf-System

Yoga bringt Herz und Kreislauf in Schwung, ohne den Körper zu überfordern. Vor allem die Koordination zwischen körperlicher Bewegung und Atmung wirkt sich positiv auf die Gesundheit aus, zeigen große medizinische Übersichtsstudien.

Beweglichkeit

Yoga ist ein Ganzkörpertraining, im Laufe einer Übungseinheit werden fast alle Muskeln beansprucht. Jeder, der mitmacht, hat es selbst in der Hand, die Intensität der Bewegung zu bestimmen. Sehnen und Muskeln werden gedehnt und langgezogen, Verspannungen lösen sich.

Rücken stärken

Wer viel im Büro sitzt, lässt seine Bauchmuskeln verkümmern. Das löst eine Kettenreaktion aus. Ist der Bauch schwach, sind es die Rückenmuskeln auch. Das kann zu Bandscheibenproblemen führen. Viele Übungen im Yoga stärken die Rücken- und Bauchmuskulatur. Auch der Beckenboden wird trainiert, was ebenfalls zu einer Stärkung führt.

Übergewicht reduzieren

Yoga, sagen die wirklich Begeisterten, ist mehr als nur Bewegung, sondern eine Lebensform. Die Philosophie umfasst auch das Essen. Wer vegetarisch isst, fühlt sich oft viel beweglicher. Vier Stunden vor der Stunde nichts essen: Auch das strukturiert die Nahrungsaufnahme. Wer gleich nach der Stunde müde ins Bett fällt (und öfter als ein Mal die Woche übt), ist automatisch im Dinner-Cancelling-Modus.

Stress reduzieren

Es ist anders als im Fitnessstudio: Es ist die die Ruhe in der Stunde und die fließenden Bewegungen, die die Cortisolausschüttung im Körper stoppen und mit jeder Minute Stresshormone abbauen. Wer sich besonders anstrengt, schläft in der Entspannung am Ende vielleicht ein. Wer dann von der Yogamatte aufsteht, fühlt sich wie neu geboren.

© Jakub Jirsák – fotolia.com

2. Auflage 2016.
Ca. XXII, 700 Seiten. Geb.
Subskriptionspreis bis 31.8.2016: EUR 98,–
ISBN 978-3-214-10054-4

Inkl. BarUV und Registrier-kassen-SV

Das gesamte Abgaben-verfahren in einer Hand

Mit Kommentierung des KontRegG, des Kapitalabfluss-MeldeG und des VwGG

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

FRAGEBOGEN
SIND SIE GUT BERATEN?

Nina Proll ist Schauspielerin

10 Antworten zum Steuerberater von

1. **Wie oft sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn (StB)?**
   3 bis 4 Mal

2. **Was bringt er/sie Ihnen?**
   Ich habe keine Ahnung ... aber ich bezahle sie gerne, weil sie eine Freundin ist.

3. **Ist sein/ihr Honorar angemessen?**
   Auch das weiß ich nicht. Angeblich setzt es sich aus einem gewissen Prozentsatz meines Umsatzes zusammen. Besonders bei Nachzahlungen versuche ich ihr Gehalt runterzuhandeln – leider bis jetzt vergeblich.

4. **Wie alt soll/darf Ihr/e SteuerberaterIn sein?**
   Möglichst alt, sodass er/sie viel Erfahrung hat.

5. **Darf ein/e SteuerberaterIn Sexappeal haben? Oder wirkt ein/e unattraktive/r StB kompetenter?**
   Durchaus, das eine hat mit dem anderen nichts zu tun. Ich bin da vollkommen frei von Vorurteilen.

6. **Soll Ihr/e SteuerberaterIn nur Business-Kleidung tragen?**
   Ja, da bin ich konservativ. Dadurch wirkt er/sie seriöser.

7. **Hat Ihr/Ihre SteuerberaterIn genug Zeit für Sie?**
   Ich bin zufrieden. Würde mich aber über gelegentliche Nachrichten und Blumengrüße freuen.

8. **Sehen Sie Ihren Steuerberater/in als Buchhalter oder Berater?**
   Sowohl als auch. Sie versucht seit Jahren mir den Unterschied von Umsatz-, Mehrwert -und Einkommenssteuer klarzumachen. Ich habe es leider immer noch nicht verstanden und weigere mich jedes Jahr aufs Neue, alle drei zu bezahlen.

9. **Vor wem haben Sie mehr Angst? Vor Ihrem Zahnarzt oder vor Ihrem Steuerberater/in?**
   Vor dem Zahnarzt - eindeutig. Ich habe keine Angst vor meiner Steuerberaterin, im Gegenteil, ich freue mich immer auf sie, da sie sehr viel Zuversicht und Kompetenz ausstrahlt.

10. **Wie wichtig ist Ihnen die örtliche Nähe zu Ihrem/Ihrer Steuerberater/in?**
    Sehr wichtig. Ich möchte nicht, dass meine Unterlagen allzu weit entfernt sind.

VIELEN DANK FÜR IHRE BEMÜHUNGEN!

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

FOTO BEIGESTELLT

officetools

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Kassa-to-go

REGISTRIERKASSE. All-in-One von ready2order kombiniert Tablet, Thermodrucker und High-speed-Internet in einem Gerät.

Mit der Registrierkassenpflicht ändern sich Geschäftsprozesse. All-in-One ist eine moderne und unkomplizierte Kassenlösung. Egal ob am Arbeitsplatz oder unterwegs: Dank sechsstündiger Akkulaufzeit und handlichem Design ist All-in-One der perfekte Begleiter. Mit WLAN, Bluetooth und integriertem High-speed-Internet von A1 ist das Gerät überall einsetzbar. Durch das 6-Zoll-Display ist zudem eine einfache Bedienung der Kassenoberfläche möglich. Mit einer Leistung von 150 mm/s werden Rechnungen sekundenschnell gedruckt.
Das neue All-in-One von ready2order kostet EUR 349,– und ist in jedem A1-Shop oder direkt unter www.ready2order.at erhältlich.

Kühlende Wirkung

BÜROKLIMA. Pünktlich vor dem Sommer präsentiert DeLonghi sein neues Klimagerät Pinguino PAC EX100 Silent.

Der Sommer steht vor der Tür. Wer sich noch an die glühenden Temperaturen von letztem Jahr erinnern kann, könnte sich heuer die Anschaffung eines Klimageräts für die Hundstage überlegen. Denn, und das ist auch klar, in stickig-heißer Atmosphäre arbeitet es sich schwer. Der italienische Elektronikkonzern hat eine ganze Klimageräte-Familie namens Pinguino im Sortiment. Je nach Anforderung erstreckt sich das Preisspektrum zwischen EUR 529,99 und EUR 1359,99.
Neu ist der Pinguino PAC EX100 Silent mit Fernbedienung und Bedienpanel. Er kostet EUR 899,99. www.delonghi.at

Horizonte erweitern

BILDSCHIRM. Für alle, die auch unterwegs den vollen Überblick am Laptop brauchen, gibt es Monitore zum Anstecken.

Die Sache ist so: Wer viele Programme gleichzeitig offen hat, schätzt die größtmögliche Übersicht. Das ist der Grund dafür, dass die Monitore in Büros den letzten Jahren immer größer geworden sind. Doch wer viel unterwegs ist, muss sich die Sicht nicht länger einschränken lassen. Das irische Unternehmen Packed Pixels macht Monitore, die sich an Laptops befestigen lassen. Sie haben die Größe von iPads und werden rechts oder links auf Schiene gebracht.
Die Monitore zum Anstecken gibt es ab EUR 210,–. Zu bestellen bei www.packedpixels.com

Ferne Unmittelbarkeit

VIDEOKONFERENZ. Logitech präsentiert audiovisuelle Systeme für mittlere und große Konferenzzimmer.

Exzessives Reisen ist in einer bestimmten Lebensphase interessant. Flughäfen, Flugzeug, Hotel? Hier und da lässt sich die persönliche Anwesenheit auch durch Videokonferenzen ersetzen. Voraussetzung ist die valide technische Infrastruktur. Logitech stellt mit diesem modularen System sicher, dass mehrere Teilnehmer eines Gespräches in guter Bild- und Tonqualität auf den Bildschirm kommen. Eine entsprechende Kamera und ein Lautsprechersystem garantieren reibungsfreie Kommunikation.
Die Videokonferenzlösung ConferenceCAM CC3000 von Logitech kostet EUR 807,–. Nähere Informationen unter www.logitech.com

Fitter Fortschritt

HERZ-KREISLAUF. Ein Kalorienarmband von Swarovski misst Aktivität und Bewegung und sieht dabei sogar auch noch gut aus.

Das klingt alles ein bisschen wie Science Fiction. Ist es aber nicht. Weil die Menschen im 21. Jahrhundert viel zu viel sitzen und dadurch Zivilisationskrankheiten bekommen, entsteht in der westlichen Welt gerade ein Umdenken. Mehr Bewegung in den Alltag einbauen ist die Devise und Swarovski hat eine elegante Messlösung: Ein Activity Crystal misst die täglichen Aktivitäten und das Schlafverhalten und sendet die Daten aufs Smartphone. Auf diese Art und Weise könnte man im Büro öfter mal zum Drucker gehen, öfter die Stiegen nehmen oder ein Stück zu Fuß nach Hause laufen.
Der Activity Crystal kommt in einem Set mit zwei Armbändern und kostet EUR 169,–. Zu kaufen im Online-Shop auf www.swarovski.com

Pegel senken

LÄRM. Der österreichische Büromöbelhersteller Blaha hat sich auf Schallschutz am Arbeitsplatz spezialisiert.

Kommunikation ist im Berufsleben eine Grundvoraussetzung. Schwierig bei dieser Kompetenz ist der Umstand, wenn man andere dabei stört – zum Beispiel in Großraumbüros. Der österreichische Büromöbelhersteller Blaha hat sich eine ganze Reihe von Schallschutz-Optionen überlegt. Um den Bildschirm, um den Arbeitsplatz, von der Decke oder an der Wand: Es gibt eine ganze Reihe von Lärmdämm-Varianten, die das gemeinsame Arbeiten ruhiger und damit auch stressfreier gestalten.
Die Schallschutzsystem fürs Büro gibt es in vielen Farben und Varianten, die sich individuell adaptieren lassen. Infos: www.blaha.co.at

Luft waschen

SAUBER. Pollen, Gerüche, Feinstaub – der neue Dyson Pure Cool Link filtert sie aus der Luft und bringt Allergikern Erleichterung.

In Österreich leiden 16 Prozent aller Menschen an Pollenallergie. Für sie, so prognostiziert die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, wird heuer ein hartes Jahr. Der warme Winter hat die Pollenbelastung explodieren lassen: Niesattacken, Schnupfen, tränende Augen, Juckreiz und Asthmaanfälle sind eine Beeinträchtigung für alle, die arbeiten müssen. Eine technische Hilfestellung kommt von Dyson. Der Pure Cool Link filtert pollengeschwängerte Luft, fängst die kleinsten Partikel ein und tilgt auch Gerüche. Dabei misst das Gerät die Luftsituation automatisch und schaltet sich nach Bedarf ein, kann aber auch über eine App manuell via W-Lan gesteuert werden. 99,95 Prozent aller Partikel landen im Filter, Allergiker können also aufatmen.
Der Dyson Pure Cool Link kostet EUR 579,–.
Nähere Informationen auf www.dyson.at

FOTO BEIGESTELLT

terminvorschau

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGWT

Weitere Details und Informationen finden Sie unter *www.oegwt.at*. Wir freuen uns auf Sie!

WIEN | 8.6.2016 | 9.00 – 17.00

AKTUELLES ZU IMMOBILIEN

ÖGWT TRAININGSZENTRUM WIEN
Referent: StB Dr. Christian Prodinger
Ort: ÖGWT, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

TIROL | 9.6.2016 | 8:30 – 15:00

PRAKTISCHES UMGRÜNDUNGS-UPDATE

ÖGWT TRAININGSZENTRUM TIROL
Referent: StB Mag. Alexander Hofmann
Ort: Austria Trend Hotel Congress, Rennweg 12a, 6020 Innsbruck
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

STEIERMARK | 10. – 11.6.2016 | BEGINN 15:00

SCHNELL STEUERN SPAREN BEIM KFZ

ÖGWT NETZWERKEN
Referenten: StB Dr. Stefan Steiger, WP/StB Dr. Verena Trenkwalder, Reinhold Kaltenegger
Ort: VIP-Lounge Red Bull-Ring, Red Bull-Ring-Straße 1, 8724 Spielberg
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 14.6.2016 | 16:00 – 21:30

BUSINESS STYLING UND BUSINESS COOKING

ÖGWT NETZWERKEN
Referenten: Petra Burg, Werner Friedl
Ort: UniCredit Center Am Kaiserwasser, Eiswerkstraße 20, 1220 Wien
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 15.6.2016 | 9:00 – 17:00

ATTRAKTIVE PERSPEKTIVE – POSITIONIERUNG AM MARKT

ÖGWT TRAININGSZENTRUM
Referent: DI Christian Weinzierl
Ort: ÖGWT, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 16.6.2016 | 14.00 – 18.00

PRIVATSTIFTUNGEN – ZWEIFELS- UND SPEZIALFRAGEN

ÖGWT SPEZIALSEMINAR
Referent: RA Dr. Nikolaus Arnold, WP/StB Dr. Klaus Wiedermann
Ort: Oktogon in der Bank Austria, Schottengasse 6-8, 1010 Wien
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77955

WIEN | 23.6.2016 | 9:00 – 17:00

FAKTOR MITBEWERB: KLIENTEN VON BUCHHALTERN UND UNTERNEHMENSBERATERN GEWINNEN

ÖGWT TRAININGSZENTRUM
Referent: DI Christian Weinzierl
Ort: ÖGWT, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

SALZBURG | 7. – 8.7.2016 | BEGINN 13.00

UNTERNEHMENSNACHFOLGE, BETRIEBSAUFGABE UND SANIERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER STEUERREFORM

ÖGWT FUSCHLER FACHTAGUNG
Referenten: RA Dr. Gerald Schmidsberger, WP/StB MMag. Alexander Enzinger, WP/StB Dr. Harald Manessinger, WP/StB DDr. Klaus Wiedermann
Ort: Sheraton Fuschlsee Hotel Jagdhof, Schlossstraße 1, 5322 Hof bei Salzburg
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

© ©IHAR ULASHCHYK, MARIANVEJCIK – ISTOCK; MONKEYBUSINESSIMAGES – FOTOLIA; SALZBURGERLANDTOURISMUS

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT PÖRTSCHACHER STEUERBERATERTAGUNG
PERSONENGESELLSCHAFTEN
JAHRESABSCHLUSSERSTELLUNG UND SONDERBILANZEN

30. SEPTEMBER – 1. OKTOBER 2016
PÖRTSCHACH

FRÜH-BUCHER-BONUS 10%
31. AUGUST 2016

SCHWERPUNKTE
- Gründungsbilanz einer Personengesellschaft, Checkliste Dokumente – Firmenbuch – einfacher Gesellschaftsvertrag – wesentliche Regelungen
- Bilanzbündeltheorie
- Besonderer Eigenkapitalausweis bei einer Gründungsbilanz einer GmbH & Co KG
- Sonderbilanz – Ergänzungsbilanz
- Unterbeteiligung
- Ausscheiden eines Mitunternehmers – unentgeltlich – entgeltlich
- Zwischenbilanz
- Erwerber-, Ergänzungsbilanz
- Was ist zu tun bei einem negativen Kapitalkonto?
- Ausscheiden des un/beschränkt haftenden Mitunternehmers
- Beispiel zu lästigen Gesellschaftern
- Abfindung unter und zum Buchwert des Anteils
- Betriebsaufgabe der Mitunternehmerschaft

SEMINARTAGUNGSCENTER
Kongresscenter Wörthersee, Hauptstr. 203

SEMINARTAGUNGSCENTER
Werzers Hotel Resort Pörtschach
Werzerpromenade 8, 9210 Pörtschach
Tel: 04272/2231-0 , Fax 04272/2251-113
resort@werzers.at, *www.werzers.at*

SEMINARBEITRAG

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	EUR 300,– netto
ÖGWT-Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	EUR 250,– netto
Berufsanwärter	EUR 250,– netto
ÖGWT-Berufsanwärter	EUR 200,– netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen

DETAILS und ORGANISATION
Details finden Sie unter *www.oegwt.at.* Für Fragen wenden Sie sich bitte an StB Mag. Sabine Kosterski, E-Mail: *sabine@kosterski.at*

Wir verbinden Menschen und Wissen.

www.oegwt.at

Institut für
Anlageberatung

Österreichs Spezialist für Sachwertanlagen.
Seit 38 Jahren.

WERTBESTÄNDIGES OBJEKT

7100 NEUSIEDL AM SEE / SCHLOSS NEUSIEDL / UNTERE HAUPTSTRASSE 99

- 33 Wohnungen zwischen 50 und 134 m²
- 33 Freistellplätze
- 2.410 m² ertragsbewertete Nutzfläche
- Fertigstellung Ende 2018
- Nähe zu Wien, Eisenstadt und Flughafen
- grundbücherliche Sicherheit
- wertbeständiges Zusatzeinkommen
- solide Rendite
- hohes Wertsteigerungspotential

Ansprechpartner:
Christian Kirchmayer
T: 0732 / 66 08 47 - 2233
F: 0732 / 66 08 47 - 92233
christian.kirchmayer@ifa.at
www.ifa.at

Diese Information ist kein Beteiligungsangebot. Grundlage für den Erwerb eines Miteigentumanteils sind ausschließlich die Dokumentation inkl. Vertragsunterlagen sowie Risikohinweise.